

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

EUR 5.000.000.000 ANGEBOTSPROGRAMM

BASISPROSPEKT gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17. Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten Markt

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG).

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Wien, 23. Mai 2013

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, eingetragen im Firmenbuch unter FN 203160s, verantwortlich.

Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht oder verwendet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Schuldverschreibungen bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht nach Australien, Japan, Kanada, in das Vereinigte Königreich oder in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") oder gemäß anwendbarer wertpapierrechtlicher Bestimmungen von Australien, Japan, Kanada oder dem Vereinigten Königreich registriert. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der **Vereinigten Staaten von Amerika** oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen des Securities Act und des Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982 („**TEFRA**“)) oder solchen Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt werden ausschließlich in Österreich erfolgen. In keinem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts durch die Emittentin auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot“ von Schuldverschreibungen in einem Angebotstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miteinbezogen sind.

KEIN ANGEBOT

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Definitionen

„**Prospektverwendung**“ bezieht sich auf die Verwendung dieses Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Angebotsfrist.

„**Homepage der Emittentin**“ bezeichnet die Website der Emittentin unter folgendem Pfad: www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente.

Zustimmung

Die Emittentin erteilt Kreditinstituten die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung für die Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts (**individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute**) wie folgt:

Die Zustimmung zur Prospektverwendung

- a) wurde bzw. wird **für alle unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen** an die im Anhang zu diesem Basisprospekt angeführten Kreditinstitute (siehe Anhang „LISTE DER BERECHTIGTEN KREDITINSTITUTE“) und die auf der Homepage der Emittentin veröffentlichten zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht bekannten Kreditinstitute erteilt bzw. erteilt worden sein sowie
- b) wird **gegebenenfalls im Zusammenhang mit bestimmten Schuldverschreibungen** an die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeführten weiteren Kreditinstitute (welche nicht von lit a) erfasst werden) und die auf der Homepage der Emittentin veröffentlichten zum Zeitpunkt der Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannten weiteren Kreditinstitute erteilt worden sein.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung aller bzw. bestimmter unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen Angebotsfrist durch die gemäß Absatz a) oder b) berechtigten Kreditinstitute (die „berechtigten Kreditinstitute“) übernimmt.

Die Angebotsfrist, innerhalb der oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Daueremissionen wird das Ende der Angebotsfrist, innerhalb der die Prospektverwendung zulässig ist, auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden. Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin verfügbar.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet die berechtigten Kreditinstitute nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung wird auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Etwaige neue Informationen zu Kreditinstituten, die zum Datum dieses Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind auf der Homepage der Emittentin zu veröffentlichen.

Hinweis für Anleger:

Berechtigte Kreditinstitute haben die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Verbreitung von Informationen aus dem Basisprospekt

Die Vervielfältigung und Verbreitung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Vertrieb der unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einem Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zu machen oder Erklärungen zu einem Angebot von Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
HAFTUNGSERKLÄRUNG	2
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	2
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN	6
ALLGEMEINE HINWEISE	10
ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS	14
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	
Abschnitt B - Die Emittentin	
Abschnitt C - Die Wertpapiere	
Abschnitt D - Risiken	
Abschnitt E - Angebot	
RISIKOFAKTOREN	29
Risiken in Bezug auf die Emittentin	
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	53
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I	76
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)	
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II	87
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)	
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III	104
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG	
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	109
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	126
ANGABEN ZUR BESTEUERUNG	133
UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN	137
ANHANG: LISTE DER BERECHTIGTEN KREDITINSTITUTE	138

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Patent vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/1811, i.d.g.F.
Angebotsprogramm	<p>Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 10. KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben.</p> <p>Das Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen und auszulegen.</p>
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung), BGBl. Nr. 194/1961, i.d.g.F.
Basisprospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl.Nr. 532/1993, i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
Capital Requirement Directive (CRD IV)	<p>Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013)</p> <p>Die CRD IV ist zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die CRD IV bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts im Weg der Umsetzung durch die österreichische Gesetzgebung nicht in Kraft treten wird.</p>
Capital Requirements Regulation (CRR)	<p>Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013)</p> <p>Die CRR ist zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die CRR bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht in Kraft treten wird.</p>
CEE	Central and Eastern Europe, Sammelbegriff/Abkürzung für CE (Zentraleuropa), GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) und SEE (Südosteuropa)
Centrope-Region	Entsprechend der Eigendefinition der RLB NÖ-Wien: Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Staaten Tschechien, Slowakei und Ungarn

Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG), BGBl. Nr. 424/1969, i.d.g.F.
Endgültige Bedingungen	Die Endgültigen Bedingungen im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG einer RLB-Emission von Schuldverschreibungen, die weder in den Prospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen wurden und bei der FMA hinterlegt wurden.
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG), BGBl. Nr. 400/1988, i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ABl. 2004 L 149/1 in der berichtigten Fassung ABl. 2005 L 186/3 i.d.g.F.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erstklassiger Bonität („Prime Banks“) angeboten werden.
Euro oder EUR	Euro; Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBl. Nr. 213/1905, i.d.g.F.
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten: Belarus, Kasachstan, Russland und Ukraine
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
ICMA	International Capital Market Association
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz), BGBl. Nr. 625/1991, i.d.g.F.
Kreditinstitut	Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG

Krisenmanagement-Richtlinie (Krisenmanagement-RL)	Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung vom 6.6.2012) Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die Krisenmanagement-Richtlinie bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht in Kraft treten wird und eine Umsetzung in den österreichischen Rechtsbestand noch nicht vorgenommen wurde.
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MTF	Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i> - MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien
Qualifizierte Anleger	Qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a KMG
Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder RBG	Raiffeisen-Bankengruppe Österreich Die RBG ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz.
Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien oder RBG NÖ-Wien	Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien Die RBG NÖ-Wien ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz.
Raiffeisen-Holding NÖ-Wien	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch FN 95970 h Handelsgericht Wien
RBI	Raiffeisen Bank International AG
RLB NÖ-Wien oder „Bank“ oder „Emittentin“	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch FN 203160 s Handelsgericht Wien
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen.

TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) Zahlungssystem
Tier 1 Kapital	Bestandteil der Eigenmittel gemäß Basel III-Rahmenwerk Im Entwurf der CRR sind die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) in den Artikel 24ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) in den Artikel 48ff behandelt.
Tier 2 Kapital	Bestandteil der Eigenmittel gemäß Basel III-Rahmenwerk Im Entwurf der CRR sind die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) in den Artikel 59ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), vormals Handelsgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897 (umbenannt durch BGBl. I Nr. 120/2005 mit Wirkung ab 1. Jänner 2007), i.d.g.F.
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. I Nr. 60/2007, i.d.g.F.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Investitionsentscheidung

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sollte ausschließlich auf diesem Basisprospekt (i.e. dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Der Inhalt des Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinn des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 zu verstehen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden:

Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2011

Abschnitte Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung, Notes, Bestätigungsvermerk (Seite 23 bis einschließlich Seite 115)

Der Konzernabschluss 2011 der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden.

Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2012

Abschnitte Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung, Notes, Bestätigungsvermerk (Seite 23 bis einschließlich Seite 116)

Der Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden.

Jene Bestandteile der vorgenannten Verweisdokumente, auf die nicht ausdrücklich unter Seitenangabe verwiesen wird, werden nicht in diesen Basisprospekt aufgenommen. Die Emittentin erklärt, dass diese nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant sind. Bei Widersprüchen zwischen Angaben in

einem durch Verweis in den Basisprospekt einbezogenem Dokument und Angaben im Basisprospekt gehen die Angaben im Basisprospekt vor.

Die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

Veröffentlichung des Basisprospekts

Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospekts sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z. 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente).

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts werden folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- die Satzung der RLB NÖ-Wien in der jeweils gültigen Fassung
- die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 der RLB NÖ-Wien in Papierform
- der Geschäftsbericht 2012 der RLB NÖ-Wien in Papierform
- dieser Basisprospekt vom 23. Mai 2013 samt allen Nachträgen, die die RLB NÖ-Wien gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, und die Endgültigen Bedingungen betreffend die jeweiligen unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen

Weiters können folgende Dokumente auf der Homepage der Emittentin eingesehen werden:

- die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 sowie der Geschäftsbericht 2012 der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)
- dieser Basisprospekt vom 23. Mai 2013 samt allen Nachträgen, die die RLB NÖ-Wien gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente)

Informationsquellen

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen der Emittentin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 entnommen, wobei die im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“ angegebenen Abschnitte der Konzernabschlüsse 2011 und 2012 durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert sind.

Die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich Anhängen) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurde in diesen Basisprospekt die Rating-Einstufung der Emittentin durch die Rating-Agentur Moody's aufgenommen (siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“).

Angaben zum Datum dieses Basisprospekts

Die Angaben in diesem Basisprospekt beziehen sich auf die zum Datum des Basisprospekts geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein Vertrieb von Schuldverschreibungen hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Basisprospekts noch der Vertrieb von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses

Basisprospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Basisprospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RLB NÖ-Wien Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der im folgenden Absatz dargestellten Nachtragsverpflichtung der RLB NÖ-Wien gemäß § 6 Abs. 1 KMG.

Nachtrag zum Basisprospekt

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Nachtragspflicht für Schuldverschreibungen, deren Notierung an einem Geregelten Markt nicht beabsichtigt ist, mit dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots endet.

Prospekt-Schemata

- Der Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXX der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXII der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ wurde unter Anwendung des Anhangs XI der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Die Abschnitte „EMISSIONSBEDINGUNGEN“, „MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ und „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ wurden unter Anwendung des Anhangs V der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse des RLB NÖ-Wien Konzerns von jenen abweichen, die in diesem Basisprospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der RLB NÖ-Wien, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der RLB NÖ-Wien, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unabwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Öffentliches Angebot

Gegenstand dieses Basisprospekts sind in den zwölf Monaten nach dessen Billigung gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen öffentlich angebotene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien, deren Angebotsbeginn innerhalb der Zwölf-Monatsfrist liegt. Weiters kann die Emittentin auch nicht öffentlich angebotene Schuldverschreibungen („Privatplatzierungen“) unter diesem Angebotsprogramm begeben.

Die Emittentin behält sich andererseits vor, Schuldverschreibungen, die gemäß § 3 Abs. (1) von der Prospektpflicht ausgenommen sind, nicht unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm zu begeben.

Weiters behält sich die Emittentin vor, Schuldverschreibungen unter ihrem EUR 5.000.000.000 Debt Issuance Programme („DIP“) vom 15. Mai 2013 zu begeben. Der Basisprospekt für das DIP wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als Billigungsbehörde am 15. Mai 2013 gebilligt und an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) notifiziert.

Zulassung zu einem Geregelten Markt

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung dieses Angebotsprogramms sowie unter dem Angebotsprogramm begebener Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse, die beide Geregelte Märkte im Sinne des § 76 Abs. 1 BörseG sind, ist dieses Angebotsprogramm als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen.

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, kann weiters entsprechend den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Einbeziehung in MTFs beantragt werden oder gänzlich von einer Notierung an einem Geregelten Markt oder Einbeziehung in ein MTF abgesehen werden.

Die Antragstellung auf Börsennotierung bzw. Einbeziehung bedeutet nicht automatisch, dass eine solche Notierung bzw. Einbeziehung auch erfolgt.

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Eine Zusammenfassung gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012 besteht aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für die Art von Wertpapieren, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden können, und die RLB NÖ-Wien als Emittent erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken. Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittent enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Die Zusammenfassung enthält Optionen, welche durch eckige Klammern gekennzeichnet sind und Platzhalter betreffend die unter dem Angebotsprogramm zu begebenden Schuldverschreibungen. Diese Optionen beziehen sich auf die jeweiligen Schuldverschreibungen die unter dem Programm begeben werden. Die Zusammenfassung jeder einzelnen Emission von Schuldverschreibungen enthält die für diese Emission relevanten Optionen, wie sie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind.

A.	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise
A.1	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum gegenständlichen Basisprospekt zu verstehen. ▪ Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen. ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. ▪ Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	<p>Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung für die Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs 1 KMG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wurde für alle unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen an bestimmte berechnete Kreditinstitute erteilt sowie ▪ wird gegebenenfalls im Zusammenhang mit bestimmten Schuldverschreibungen an die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeführten weiteren Kreditinstitute erteilt worden sein. <p>Die Angebotsfrist, innerhalb welcher oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnete Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im</p>

	<p>Fall von Daueremissionen wird das Ende der Angebotsfrist auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.</p> <p>Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden.</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Hinweis für Anleger: Berechnigte Kreditinstitute haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p> </div>
--	---

Abschnitt B - Die Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	<p>Gesetzliche Bezeichnung: RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: „RLB NÖ-Wien“ oder „Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien“</p>
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>- entfällt -</p> <p>Da das aktuelle finanzpolitische Umfeld aufgrund der Finanzmarkt- sowie der Staatsschuldenkrise instabil ist kann die Emittentin hinsichtlich Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, keine gesicherte Aussage treffen.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) hält mit 78,58 % die Mehrheit an der Emittentin. Die übrigen Aktien werden von Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten. Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. ▪ Die Emittentin ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien-Konzerns. Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB). Die RZB ist mit 78,5 % wiederum der größte Aktionär der Raiffeisen Bank International AG (RBI). Die restlichen 21,5 % der Aktien der in Wien börsennotierten RBI befinden sich in Streubesitz.

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder – schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	- entfällt - Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Basisprospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	- entfällt - Die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 der Emittentin wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin	Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2012 einschließlich angepassten Vergleichswerten 2011).

	2012	Veränderung ¹⁾	2011 ²⁾
Beträge in Mio. Euro			
Konzernerfolgsrechnung			
Zinsüberschuss nach Kreditvorsorge	104,4	-30,2%	149,5
Provisionsüberschuss	71,9	6,3%	67,6
Handelsergebnis	7,6	-	-1,6
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	93,6	-22,4%	120,6
Verwaltungsaufwendungen	-190,9	2,9%	-185,5
Jahresüberschuss vor Steuern	16,8	-84,5%	108,7
Konzernjahresüberschuss	22,5	-79,7%	110,8
Konzernbilanz			
Forderungen an Kreditinstitute	10.042	-8,0%	10.915
Forderungen an Kunden	10.465	3,7%	10.094
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.643	-12,4%	14.429
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.090	10,9%	7.294
Eigenkapital (inkl. Gewinn)	2.422	7,4%	2.256
Konzernbilanzsumme	32.310	0,7%	32.101
Bankaufsichtliche Kennzahlen³⁾			
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage	13.383	-1,2%	13.541
Gesamte Eigenmittel	2.116	4,1%	2.033
Eigenmittelerfordernis	1.138	-1,4%	1.154
Überdeckungsquote	85,9%	9,8 PP	76,1%
Kernkapitalquote Kreditrisiko	11,0%	0,9 PP	10,1%
Kernkapitalquote Gesamt	10,3%	0,9 PP	9,4%
Eigenmittelquote Gesamt	14,9%	0,8 PP	14,1%
Kennzahlen			
Return on Equity vor Steuern	0,7%	-4,0 PP	4,7%
Konzern - Return on Equity	1,0%	-3,8 PP	4,8%
Konzern - Cost/Income Ratio	64,5%	12,3 PP	52,2%
Return on Assets nach Steuern	0,1%	-0,2 PP	0,3%
Risk/Earnings Ratio	35,1%	7,5 PP	27,6%
Zusätzliche Informationen			
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.285	1,5%	1.266
Geschäftsstellen	66	0	66

1) PP = Prozentpunkte
2) Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.
3) Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt ab dem Jahr 2012 auf Einzelinstitutsebene. Auf die freiwillige Darstellung einer Kreditinstitutsgruppe gem. § 24 i.V.m. § 30 BWG (Eigenmittel Berechnung der Kreditinstitutsgruppe) für die RLB NÖ-Wien zu Informationszwecken wird aufgrund des unwesentlichen Unterschieds zur Eigenmittel-Berechnung gem. § 23 BWG (Einzelinstitutsebene) verzichtet.

<p>B.12</p>	<p>Aussichten der Emittentin</p> <p>Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition</p>	<p>Seit 31. Dezember 2012 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.</p> <p>Seit 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.</p>
<p>B.13</p>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Zur Stärkung der Kapitalstruktur vor dem Hintergrund der Änderung der regulatorischen Vorschriften (Basel III) hat die RLB NÖ-Wien im Februar 2013 die Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Wertpapieren mit einem Volumen von ca. EUR 1 Mrd. beschlossen.</p> <p>Veränderung im Vorstand per 1. Juli 2013: Dr. Gerhard Rehor beendet seine Vorstandstätigkeit per 30. Juni 2013.</p>
<p>B.14</p>	<p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. ▪ Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der RLB NÖ-Wien bei.
<p>B.15</p>	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centroe-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.</p> <p>In Wien ist die RLB NÖ-Wien auf das Gewerbekundengeschäft mit kleinen und mittleren Unternehmen, auf Private Banking, auf das Privatkundengeschäft sowie das Kommerzkundengeschäft mit größeren Unternehmen spezialisiert.</p> <p>Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.</p> <p>Die Emittentin ist der größte Aktionär der RZB, dem Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich.</p>
<p>B.16</p>	<p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an der Emittentin; Beherrschungsverhältnisse sowie Angabe, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist</p>	<p>Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.</p>

B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Moody's Investor Service Ltd. Bank Financial Strength Rating (BFSR): C- Long-term Issuer Rating: A1 Short-term Issuer Rating: P-1 Subordinated Debt Rating: (P)Baa1 (vorläufig)</p> <p>Am 16. 11. 2012 hat Moody's angekündigt, das Rating der Emittentin auf eine mögliche Herabstufung zu überprüfen. Die Frist für die mögliche Herabstufung wurde am 1.3.2013 um voraussichtlich weitere drei Monate verlängert.</p>
------	---	---

C.	Abschnitt C - Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.</p> <p>Gattung:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit [einem fixen Zinssatz] / [mehreren fixen Zinssätzen] verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden für die erste Laufzeitperiode mit einem fixen Zinssatz, für die zweite Laufzeitperiode mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler sowie Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die variable Verzinsung ist abhängig vom [[]-Monats-EURIBOR („EURIBOR“) / []-Jahres EUR-Swap-Satz [und vom []-Jahres EUR-Swap-Satz] [(„EUR-Swap-Satz“) / („EUR-Swap-Sätze“)] als Referenzzinssatz.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]].]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]].]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummern:</p> <p>ISIN: []</p> <p>[WKN: []</p> <p>[andere: []</p>

C.2	Wahrung der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Schuldverschreibungen	- entfallt - Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschrankungen ubertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte (einschlielich Rangordnung und Beschrankungen der Rechte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfugen: Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf eine laufende Verzinsung zum jeweiligen Zinstermin wie in den Endgultigen Konditionen angegeben.] ▪ Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Ruckzahlung zum jeweiligen Tilgungstermin. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kundigungsrechten einfugen: Die Schuldverschreibungen konnen [[durch die Emittentin] [und/oder] [die Inhaber der Schuldverschreibungen]] wahrend der Laufzeit zum jeweiligen Kundigungstermin zum jeweiligen Ruckzahlungskurs gekundigt werden.] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfugen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen konnen durch die Emittentin wahrend der Laufzeit aus regulatorischen Grunden gekundigt werden.] ▪ Anspruche auf Zahlungen von falligen Zinsen verjahren nach drei Jahren, aus falligen Schuldverschreibungen nach dreieig Jahren. ▪ Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt uber die jeweilige fur den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot fuhrende Stelle. ▪ Fur samtliche Rechtsverhaltnisse aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt osterreichisches Recht. Erfullungsort ist Wien, osterreich.
		<p>Rang</p> <p>[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfugen: Die Schuldverschreibungen begrunden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwartigen und zukunftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfugen: Die Schuldverschreibungen begrunden unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte</p>

		<p>Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.</p> <p><i>Hinweis: Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirement Directive IV in Österreich und/oder Aufnahme der Capital Requirements Regulation als Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts erstellt.]</i></p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.</p> <p>Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch einen [[hypothekarischen] / [öffentlichen]] Deckungsstock besichert.]</p>
		<p>Beschränkung der Rechte</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: - entfällt - Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Beschränkungen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Siehe dazu das Kündigungsrecht der Emittentin, wie oben beschrieben.]</p>
C.9	nominaler Zinssatz	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen: Der fixe Zinssatz beträgt [] % p.a.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Der fixe Zinssatz für die erste Laufzeitperiode beträgt [] % p.a. [Der Zinssatz für die [] Laufzeitperiode beträgt [] % p.a.]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Der fixe Zinssatz für die Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung beträgt [] % p.a. Für die Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz</p>

		<p>verzinst.]</p> <p>[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des []-Monats-EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen [] % und dem []-Monats-EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]].]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des []-Jahres-EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen dem []-Jahres-EUR-Swap-Satz] und dem []-Jahres-EUR-Swap-Satz] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]].]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p>
	<p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden</p> <p>Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>Angabe der Rendite</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Laufzeitbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Zinstermin(e): []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [[]-Monats-EURIBOR / []-Jahres EUR-Swap-Satz [und []-Jahres EUR-Swap-Satz]]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufender Verzinsung einfügen: - entfällt – Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.]</p> <p>Tilgungstermin: []</p> <p>[bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen sowie bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler sowie mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: - entfällt -]</p>

	<p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.</p> <p>Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorenengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken.]</p>
<p>C.10</p>	<p>wenn die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung haben, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder mit variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung abhängig von EUR-Swap-Sätzen einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt von EUR-Swap-Sätzen ab. Die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen hängt daher von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.]</p>
<p>C.11</p>	<p>Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Im Falle der Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse einfügen: Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum [[Amtlichen Handel]/[Geregelten Freiverkehr]] der Wiener Börse einbringen.]</p> <p>[Falls keine Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse erfolgt einfügen: - entfällt -</p> <p>Es erfolgt keine Antragstellung auf Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt.]</p>

D.	Abschnitt D - Risiken	
		<p>Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen sowie auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken.</p>
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nichterfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen von Kunden der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit-, Ausfallsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Beteiligungserlöse aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse sinken (Beteiligungsrisiko) ▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) ▪ Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) ▪ Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Provisionserträge der Emittentin stagnieren oder fallen (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) ▪ Wertschwankungen zwischen dem Euro und anderen Währungen können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen (Währungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen Eigenmittel der RLB NÖ-Wien nicht ausreichend sind (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) ▪ Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Kernkapital) ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko) ▪ Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht das Risiko, dass sich die Stabilitätsabgabe nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt (Risiko aus der Stabilitätsabgabe) ▪ Es besteht das Risiko, dass sich die Einführung einer Finanztransaktionssteuer nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt (Risiko im Falle der Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin) ▪ Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung) ▪ Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen, wie z.B. die Wirtschafts- und Finanzkrise, negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme und die Geschäftstätigkeit der Emittentin hat (Wirtschaftliches und politisches Risiko, Risiko der Wirtschafts- und Finanzkrise) ▪ Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) ▪ Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen) ▪ Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich sowohl gegen große internationale Finanzinstitute als auch etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko) ▪ Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und –standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen) ▪ Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko) ▪ Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement) ▪ Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko) ▪ Es kann nicht gewährleistet werden, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen auch in Zukunft für die Emittentin tätig sein werden (Risiko aus der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern) ▪ Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben zahlreiche Nebenfunktionen aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen kann (Risiko von Interessenkonflikten aus Nebentätigkeiten von Organmitgliedern der Emittentin)
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung) ▪ Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung) ▪ Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen: Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)]

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über zehn Jahre einfügen: Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)] ▪ Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen) ▪ Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung) ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber einfügen: Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)] ▪ Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten der Emittentin einfügen: Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten, eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Kündigungsrisiko)] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von nachrangigen Schuldverschreibungen)]
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen) ▪ [Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen) ▪ [Bei unbesicherten Schuldverschreibungen einfügen: Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen) ▪ Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten) ▪ Zinszahlungen/Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko) ▪ Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko) ▪ Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen) ▪ Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung) ▪ Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)
--	--	---

E.	Abschnitt E - Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	<p>Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien.]</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen einfügen: Weitere Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse sind in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden [[qualifizierten] [und] [nicht qualifizierten]] Investoren in Österreich im Weg [[eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung]] angeboten.</p> <p>Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum [[Erstvalutatag]/[Valutatag]] zurückziehen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte	<p>Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen.</p> <p>Potentielle Interessenskonflikte zwischen der Emittentin und den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder anderen Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich sind der Emittentin in diesem Zusammenhang nicht bekannt.</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen einfügen: Weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen sind in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Fallen keine weiteren Kosten an, einfügen: Es werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Im Fall der Verrechnung zusätzlicher Kosten einfügen: Zusätzlich zum Ausgabepreis werden folgende Kosten verrechnet: [].]</p>

RISIKOFAKTOREN

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die RLB NÖ-Wien unterliegt den **allgemeinen unternehmensspezifischen** Risiken einer in der Centropere-Region (insbesondere in Österreich im Raum Wien) tätigen Universalbank. Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig im Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe- und Kommerzkunden sowie im Eigengeschäft tätig. Darüber hinaus hält die Emittentin eine direkte 34,74 %-Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG.

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin dar. Generell kann der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich negativ auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken kann. Das kann sich wiederum negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf von Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Nichterfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kunden der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit-, Ausfallsrisiko)

Das Risiko, dass Kunden vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, nicht erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Kommerzkunden, anderen Banken, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldnern (Staaten). Die RLB NÖ-Wien kann nicht ausschließen, dass sie in Zukunft erhebliche Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Beteiligungserlöse aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse sinken (Beteiligungsrisiko)

Die Emittentin hält zahlreiche Beteiligungen. Die wichtigste Beteiligung der RLB NÖ-Wien besteht direkt und indirekt an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), und indirekt an deren Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank International AG („RBI“). Die Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB ist at equity bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RZB trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der RLB NÖ-Wien bei.

Die direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, wie sie teilweise auch auf die Emittentin zutreffen: allgemeines Geschäftsrisiko, Kreditrisiko, Marktrisiko, Währungsrisiken, operationelles Risiko, Rechtsrisiko, Risiko aus Rechtsstreitigkeiten, Risiken aus behördlichen Überprüfungen, Refinanzierungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Beteiligungsrisiko usw. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Geschäftstätigkeit der RBI, die über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld – insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa – in einem besonderen Ausmaß abhängig ist. Diese Länder und Regionen, insbesondere die Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind erhöhten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, hoheitlichen Maßnahmen, Inflation, wirtschaftlicher Rezession, Beeinträchtigungen der lokalen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten etc. (Länderrisiko). Die vorherrschende internationale Finanz- und

Wirtschaftskrise kann mögliche negative Auswirkungen dieser Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Beteiligungsgesellschaften der RBI zusätzlich verstärken.

Die RZB und insbesondere ihre indirekte Tochtergesellschaft RBI unterliegt darüber hinaus Risiken in Zusammenhang mit der 2010 erfolgten Verschmelzung des Kommerzkundengeschäfts der RZB auf die RBI (die zu diesem Zeitpunkt noch als Raiffeisen International Bank-Holding AG firmierte). Durch den Zusammenschluss entstand ein größeres Institut zu einem Zeitpunkt internationaler wirtschaftlicher und makroökonomischer Schwäche, was zu einem gesteigerten wirtschaftlichen Druck auf die RBI führen kann. Die Integration wesentlicher Geschäftsbereiche der RZB mit jenen der RBI stellt ein komplexes und zeitintensives Unterfangen dar, das in erheblichen Kosten und Investitionen resultieren kann. Des Weiteren besteht das Risiko des gänzlichen oder teilweisen Ausbleibens oder des verzögerten Eintritts von Synergieeffekten.

Die Verwirklichung solcher Risiken der Beteiligungen der RLB NÖ-Wien kann die Bewertung der Beteiligungen in der Konzernbilanz sowie die Erträge aus diesen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich nachteilig beeinflussen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahe stehenden Unternehmen (im Sinn von IAS 24¹) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der Gruppe nahe stehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin)

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus („Zinsvolatilität“) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können unter anderem zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin, zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen und einer reduzierten Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und so zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken.

¹ International Accounting Standards (IAS); siehe dazu Note (33) „Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ auf Seite 97 im Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien

Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Provisionserträge der Emittentin stagnieren oder fallen (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Die aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag zu den gesamten Betriebserträgen dargestellt. Sollten die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien in Zukunft stagnieren oder sogar fallen, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und anderen Währungen können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen (Währungsrisiko)

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen die RLB NÖ-Wien tätig ist, können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen und dadurch einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen Eigenmittel der RLB NÖ-Wien nicht ausreichend sind (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)

Die Emittentin verfügt über eine Eigenmittelquote von 14,9 % (Eigenmittelquote gem. BWG) per 31. Dezember 2012². Diese kann für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein. Mangelnde Eigenmittel können einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Kernkapital)

Sollte die Finanzmarktaufsichtsbehörde die Anforderungen an die Emittentin betreffend das Kernkapital gemäß Bankwesengesetz erhöhen oder sollten die Anforderungen an das Kernkapital durch eine weitere Änderung des Bankwesengesetzes erhöht werden oder sollte die Emittentin nicht in der Lage sein ihre Kernkapitalerfordernisse aufrecht zu erhalten, und würde sie dafür mit Strafzinsen belastet werden, kann dies eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, z.B. im Rahmen der Einführung

² Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

neuer Mindesteigenkapitalvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigt werden.

Sowohl national (in Österreich) als auch auf EU-Ebene und international besteht die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeit von Kreditinstituten, von der künftig vor allem die Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität betroffen sein werden (siehe dazu den Risikofaktor „Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)“).

Es ist damit zu rechnen, dass zukünftige Gesetzesänderungen sowie Änderungen des regulatorischen Umfelds auf europäischer und nationaler Ebene für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich bringen werden, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)

Unter dem Sammelbegriff "Basel III" wird ein Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) für die bereits bestehende Bankenregulierung Basel II verstanden. Basel III stellt die Reaktion auf die von der weltweiten Finanz- bzw. Wirtschaftskrise ab 2007 offengelegten Schwächen der bisherigen Bankenregulierung dar. Durch die Reform soll die Risikotragfähigkeit von Banken – ausgedrückt durch Höhe und Qualität des Eigenkapitals – mit den eingegangenen Risiken besser in Einklang gebracht werden. Dies wird durch eine Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals in Form von (hartem) Kernkapital erfolgen, wobei anrechenbare Kapitalinstrumente einem strengen Kriterienkatalog zu genügen haben. Weiters sollen bestimmte Geschäfte des Handelsbuchs (kurzfristige Geschäfte) ihrem Risikogehalt entsprechend verschärften Regeln unterworfen werden.

Am 20. Juli 2011 hat die EU-Kommission einen Entwurf zur Umsetzung von Basel III auf europäischer Ebene vorgelegt. Der Vorschlag umfasst sowohl eine neue Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen ("CRD IV") sowie eine unmittelbar anwendbare Verordnung („CRR“), und soll die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen. Am 16. April 2013 hat das Europäische Parlament eine überarbeitete Fassung der CRR und der CRD IV in erster Lesung angenommen.³

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 6. Juni 2012 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Einrichtung von EU-weiten Rahmenbedingungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht ("Krisenmanagement-RL").⁴ Auf österreichischer Ebene wird weiters die Einführung eines Insolvenzrechts für Banken vorbereitet, das bereits gewisse Teile der europäischen Vorgaben umsetzen könnte. Dazu wurde zuletzt der Entwurf eines Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz ("BIRG") vorgelegt.

Die angeführten Rechtsvorhaben gehören noch nicht zum Bestand des europäischen oder österreichischen Rechts. Sowohl der Zeitpunkt der Umsetzung sowie der Anwendbarkeit und auch der exakte Wortlaut der Regelungen können noch Gegenstand von Änderungen sein. Die derzeit diskutierten Vorschläge könnten sich jedoch (i) negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken und (ii) einen negativen Einfluss auf die Rechtstellung der Anleihegläubiger haben. Es ist auch möglich, dass weitere und umfassendere Regulierungsvorschläge als die derzeit diskutierten erarbeitet werden.

³ Die CRR und die CRD IV sind zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die CRR und die CRD IV bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht in Kraft treten werden.

⁴ Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die Krisenmanagement-Richtlinie bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht in Kraft treten wird.

Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Finanzinstitute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR würde mit ihrem Inkrafttreten unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU finden und wäre daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich soll die Verordnung in erster Linie jene Bereiche regeln, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Der Entwurf des CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („**RWA**“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% bis 6% erhöht werden.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der Richtlinie CRD IV geregelt und ist somit durch nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber hinaus können die nationalen Aufsichtsbehörden verschiedene zusätzliche Kapitalpuffer vorschreiben: (i) einen antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) einen systemischen Risikopuffer von (vereinfacht) bis zu 5% (oder auch höher mit Zustimmung der Kommission), (iii) erhöhte Kapitalanforderungen (bis zu 150%) für Liegenschaftsfinanzierungen und (iv) weitere nationale Kapitalanforderungen (möglicherweise mit 2% beschränkt) als Pillar 2-Maßnahme.

Basierend auf dem derzeitigen Stand wird eine der wesentlichsten Auswirkungen sein, dass in Zukunft diverse Komponenten der Eigenkapitalausstattung der Emittenten nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anerkannt werden. Dazu gehört die Anerkennung von hybriden Finanzinstrumenten, Minderheitenanteilen und mit hoher Wahrscheinlichkeit Komponenten von Tier 2- Kapital. Weitere Anpassungen der Eigenkapitalausstattung durch die Regulierungsbehörden sind zu erwarten, wie zum Beispiel den steuerlichen Abzug bestimmter aktiver latenter Steuern oder eine negative Neubewertungsrücklage betreffend.

Es ist damit zu rechnen, dass die zukünftige Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR auf europäischer und nationaler Ebene für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich bringen wird, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Derzeit wird mit dem Inkrafttreten der Regelungen ab 1. Jänner 2014 oder 1. Juli 2014 gerechnet.

Auswirkungen der Krisenmanagement-RL

Die Krisenmanagement-RL enthält Vorschläge, den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden als "Abwicklungsbehörden" die Befugnis einzuräumen, das Grundkapital eines Kreditinstituts abzuschreiben. Daneben hätten die Abwicklungsbehörden das Recht, bestimmte Kapitalinstrumente abzuschreiben oder in Eigenkapital zu wandeln („**Abschreibungs-Instrument**“). Das Abschreibungs-Instrument würde unter anderem dann zur Anwendung gelangen, wenn die Abwicklungsbehörde meint, das Kreditinstitut sei andernfalls nicht weiter existenzfähig oder wenn dem Kreditinstitut eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, ohne die es nicht existenzfähig wäre.

Der Entwurf der Krisenmanagement-RL sieht weiters vor, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden gewisse Abwicklungsbefugnisse („**Abwicklungs-Instrumente**“) eingeräumt werden, so insbesondere

- (i) das Recht zur Unternehmensveräußerung,
- (ii) das Recht, Vermögenswerte auf ein „Brückeninstitut“ zu übertragen, das sich vollständig im Eigentum öffentlicher Stellen befindet,
- (iii) das Recht zur Übertragung von Vermögenswerten auf eine Zweckgesellschaft zum Verkauf oder zur Durchführung anderer Abwicklungsmaßnahmen,
- (iv) das Recht zur Rekapitalisierung in jenem Umfang, der das Kreditinstitut in die Lage versetzt, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist,
- (v) das Recht, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen („**Bail-in Instrument**“).

Im Rahmen des Abschreibungs-Instruments und des Bail-in Instruments hätte die Abwicklungsbehörde unter bestimmten Umständen – etwa wenn ein Kreditinstitut voraussichtlich insolvent würde – das Recht, bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, abschreibungsfähige Verbindlichkeiten – worunter auch unter diesem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen fallen können – abzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln sowie Restrukturierungsmaßnahmen anzuordnen.

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung der Schuldverschreibungen wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus Rechte ihrer Inhaber wären erloschen. Dies würde unabhängig davon gelten, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Nach dem derzeitigen Entwurf der Krisenmanagement-RL wäre diese bis 2015 (Teile davon bis 2018) umzusetzen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der österreichische Gesetzgeber die Richtlinie früher umsetzt. Der österreichische Gesetzgeber könnte darüber hinaus noch weiterreichende Rechte der Abwicklungsbehörden vorsehen.

Basierend auf dem derzeitigen Stand wird eine der wesentlichsten Auswirkungen der Krisenmanagement-RL sein, dass Anleger nicht erst im Fall der Insolvenz der Emittentin mit dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen müssen, sondern bereits dann, wenn Aufsichtsbehörden feststellen, dass die oben dargestellte Abschreibung oder Umwandlung notwendig ist. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Markt sensibler auf Informationen reagieren wird, welche die Zahlungsfähigkeit der Emittentin berühren. Solche Informationen wären geeignet, den Marktwert der Schuldverschreibungen wesentlich negativ zu beeinflussen.

Aus den dargestellten Vorhaben können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass sich die Stabilitätsabgabe nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt (Risiko aus der Stabilitätsabgabe)

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011-2014 wurde die Stabilitätsabgabe eingeführt, die von Kreditinstituten im Sinn des BWG zu zahlen ist. Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde auch eine Sonderabgabe zur Stabilitätsabgabe aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine Abgabe, die künftig zusätzlich zur bisherigen Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten zu entrichten ist. Der Sonderbeitrag wird in den Kalenderjahren 2012 bis 2017 erhoben. Die Belastung der RLB NÖ-Wien aus der Stabilitätsabgabe betrug 2012 EUR 19,1 Mio. nach EUR 15,3 Mio. im Jahr 2011. Es besteht das Risiko, dass die Stabilitätsabgabe bzw. eine weitere Erhöhung der Stabilitätsabgabe für die Emittentin zu einer erheblichen Mehrbelastung führt, die sich auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachteilig auswirken kann. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass sich die Einführung einer Finanztransaktionssteuer nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt (Risiko im Fall der Einführung einer Finanztransaktionssteuer)

Im Jahr 2011 wurde von der EU-Kommission der Entwurf einer Richtlinie zur Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer ("FTS") vorgestellt. Die europaweite Einführung scheiterte jedoch am Widerstand einzelner EU-Mitgliedstaaten. Im Juni 2012 wurde schließlich auch das Ziel einer Einführung der FTS in der gesamten Eurozone aufgegeben. Die befürwortenden Mitgliedstaaten einigten sich darauf, die FTS im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit weiterzuverfolgen. Im Jänner 2013 beschloss der Rat, dass elf Länder (darunter auch Österreich) eine FTS einführen dürfen und im Februar 2013 nahm die Kommission einen entsprechenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit an ("Entwurf"). Der legislative Prozess ist noch nicht abgeschlossen, realistisch ist mit einer Einführung der Steuer im Jänner 2014 zu rechnen.

Der Entwurf sieht derzeit vor, grundsätzlich alle Finanztransaktionen zu besteuern, wobei die Steuersätze 0,1 % für Anteile und Anleihen und 0,01 % für Derivatkontrakte betragen. Nach dem Ansässigkeitsprinzip soll die Steuerschuld entstehen, wenn eine der Transaktionsparteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, unabhängig davon, wo die Transaktion stattfindet. Als Schutz vor einer Umgehung sieht der Entwurf das "Ausgabeprinzip" vor, wonach bei Finanzinstrumenten, die in einem der elf Mitgliedstaaten ausgegeben wurden, die Besteuerung erfolgt, auch wenn die betroffenen Transaktionsparteien nicht in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig sind. Die Auswirkungen der FTS auf die Emittentin sind derzeit nur schwer abzuschätzen und hängen insbesondere damit zusammen, wie die FTS rechtlich letztlich ausgestaltet wird ("Regelungsimmanente Risiken") und von den Reaktionen der übrigen Finanzmarktteilnehmer nach Einführung der Steuer ("Marktrelevante Risiken").

Regelungsimmanente Risiken.

In mehreren EU-Mitgliedstaaten werden bereits nationale Sonderabgaben auf Banken eingehoben. Sollten diese Sonderabgaben neben der FTS weiterbestehen oder sollten die Mittel aus der FTS nicht auf den Aufbau von Fonds (etwa für die Abwicklung oder Einlagensicherung) anrechenbar sein, so besteht das Risiko, dass die FTS für die Emittentin zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Würde die FTS auch all jene Geschäfte erfasst, die in ihrer Wirkung zur Risikoabsicherung dienen, würde dies ebenfalls zu höheren Kosten für die Emittentin führen. Würden darüber hinaus auch Transaktionen innerhalb von Kreditinstitutgruppen wie der Gruppe der Emittentin von der FTS nicht ausgenommen werden, drohen Mehrfachbelastungen von Transaktionen und Belastungen von Transaktionen, deren wirtschaftlicher Hintergrund möglicherweise mit keiner Vermögensverschiebung verbunden ist. Dies könnte letztlich ebenfalls zu erheblichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen. Diese regelungsimmanenten Risiken können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig auswirken.

Marktrelevante Risiken.

Die Einführung der FTS könnte zu einer – vom europäischen Gesetzgeber durchaus intendierten – Verringerung des Handelsvolumens von Produkten an den Finanzmärkten führen, da Transaktionen mit geringen Margen (wie beispielsweise im Hochfrequenzhandel) bei einer Belastung mit der FTS unrentabel würden. Sollte die Tätigkeit von Market Makern von der FTS nicht ausgenommen werden, könnte auch dies zu einer weiteren Verringerung des Handelsvolumens führen und die Bildung stabiler Preise an Finanzmärkten erschweren. Investoren könnten sich wegen der FTS anderen Märkten und Produkten von Anbietern zuwenden, die nicht von der FTS betroffen sind. Auch dies könnte die Liquidität an den Märkten verringern. In illiquiden Märkten ist die Emittentin verstärkten Marktrisiken ausgesetzt, was (i) zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin führen kann, sowie (ii) zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen, und (iii) zu einer reduzierten Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Diese marktrelevanten Risiken können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig auswirken.

Aus den dargestellten regelungsimmanenten sowie marktrelevanten Risiken könnten sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin)

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Bank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen kann sowie dass im Falle unzureichender Marktliquidität Geschäfte nicht abgeschlossen werden können oder zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein. (ii) Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden). Das Liquiditätsrisiko kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die Finanzierung der RLB NÖ-Wien hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich aufgrund externer Faktoren (wie z.B. einer Finanzmarktkrise) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung einschränken oder verteuern. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)

Am 16. November 2012 hat Moody's Investor Service („Moody's")⁵ das Finanzstärkerating der Emittentin (*Bank Financial Strength Rating* „BFSR“) von C- sowie das Rating für langfristige Verbindlichkeiten (Einlagen und Anleihen) von A1 auf die Watchlist hinsichtlich einer „Ratingüberprüfung auf Herabstufung“ gesetzt. Am 1. März 2013 hat Moody's angekündigt, die Frist für die Überprüfung auf eine mögliche Herabstufung um weitere drei Monate zu verlängern.

Diese anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie der Risiko- und Liquiditätssituation ist, wird als Rating bezeichnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Ratingverfahren ändern und damit zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingeinstufungen führen können.

Die Einschätzung (Rating) der externen Ratingagentur Moody's hat wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin. Eine (auch nur potentielle) Herabstufung (*Downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings wirkt sich direkt auf die Eigen- und Fremdkapitalkosten aus. Ein Downgrading kann den Kreis potentieller Geschäftspartner, den Zugang zu liquiden Mitteln und Refinanzierungsmöglichkeiten einschränken, sowie zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten (Nachbesicherung) führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Emittentin verschlechtern, kann damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien eintreten. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

⁵ Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert. Moody's Investors Service Ltd wird von der Finanzmarktaufsicht in Österreich („FMA“) als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert. Das von ihr ausgegebene Rating wird im Sinne des § 22a Abs 4 BWG und § 22c Abs 1 BWG anerkannt.

Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin Cross Default-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten Zahlungen in Verzug gerät.

Der Eintritt eines künftigen „Cross Default“-Falls kann zu einem hohen plötzlichen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte. Dementsprechend könnte die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig als Regionalbank in der Centroepe-Region und hier insbesondere im Inland im Raum Wien tätig. Bei allen Tätigkeiten außerhalb Österreichs ist die RLB NÖ-Wien einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien auswirken kann. Länderrisiko wird in der RLB NÖ-Wien in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Konvertierungs- und Transferrisiko. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt gegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen, wie z.B. die Wirtschafts- und Finanzkrise, negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme und die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko, Risiko der Wirtschafts- und Finanzkrise)

Grundsätzlich kann jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Dazu zählt vor allem die seit Mitte 2007 herrschende globale Finanzmarktkrise, unter deren massiven Folgen die internationalen Finanzmärkte und Finanzinstitute leiden.

Die von den Regierungen und Zentralbanken in vielen Ländern zur Stützung des Finanzsystems und der Realwirtschaft ergriffenen Maßnahmen haben die bereits erheblichen Haushaltsdefizite und die Staatsverschuldung stark ansteigen lassen. Gleichzeitig sind die Volkswirtschaften einiger hochverschuldeter Staaten in Europa durch unzureichende Produktivität, fehlende Wettbewerbsfähigkeit, hohe Arbeitslosigkeit, hohen Immobilienleerstand, geringes Wachstum und insgesamt ungünstige Wachstumsaussichten gekennzeichnet. In der Folge wurde die Finanzierung der Staatsschulden dieser Länder deutlich verteuert, woraus sich die anhaltende Staatsschuldenkrise ergab. Die Staatsschuldenkrise hat dazu geführt, dass bestehende Staatsanleihen teilweise erhebliche Wertverluste erlitten haben. Neben Griechenland und Zypern waren auch die Marktwerte von Anleihen einiger anderer Staaten der Eurozone, insbesondere Italien, Spanien, Portugal und Irland betroffen. Auch Länder außerhalb der Eurozone, insbesondere in Osteuropa, vor allem Ungarn, sind betroffen. Gleichzeitig verringerte sich die Liquidität des Handels mit allen betroffenen Staatsanleihen teilweise erheblich. Weiters hat die Finanz(markt)krise in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittstaaten weltweit den Beginn einer Rezession bedeutet, welche letztlich die Staatsschuldenkrise ausgelöst hat. Trotz der Umschuldung und des Schuldenschnitts Griechenlands im Jahr 2012 und dem Beschluss eines europäischen Wachstumspakts mit einem Volumen von 120 Milliarden Euro besteht weiterhin das erhebliche Risiko, dass sich die Krise verschärft und auch auf weitere Staaten übergreift. Dies zeigt nicht zuletzt die Herabstufung der Bonität Österreichs durch die Ratingagentur Standard & Poor's von der Spitzenbonität AAA auf AA+ Anfang 2012.

Auch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat bedingt durch die teils markante Konjunkturschwäche in einer Reihe von wichtigen Exportmärkten im Dezember 2012 die Wachstumsaussichten für die österreichische Wirtschaft spürbar nach unten revidiert.

Diese schwierige volkswirtschaftliche Situation stellt die Emittentin weiterhin vor große Herausforderungen. Insbesondere könnte es zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen, verbunden mit höheren Refinanzierungskosten. Weiters könnte die Abwertung von Finanzinstrumenten und damit zusammenhängender derivativer Finanzinstrumente einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Eigenkapital der Emittentin ausüben. Schwankungen der Wertpapieranlage- und -handelsergebnisse der Emittentin sind zu erwarten. Insolvenzen oder Verstaatlichungen von zahlungsunfähigen Banken und Versicherungen könnten zu Forderungsausfällen der Emittentin führen. Es könnte zum Rückgang des Marktes für syndizierte Kredite kommen und einer erheblichen Volatilität von Zinsen, Aktien- und Anleihekursen, Swapsätzen und Wechselkursen, mit den damit verbundenen Risiken für die Emittentin. Im Zuge der europäischen Bemühungen zur Eindämmung der Finanzkrise ist eine verstärkte Regulierung des Finanzsektors zu erwarten, woraus sich höhere Kosten für die Emittentin ergeben könnten. Auch ein fehlendes Vertrauen von Investoren in den Bankensektor könnte der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin schaden.

Diese und weitere Risiken der Staatsschuldenkrise könnten sich verschärfen, wenn Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist davon auszugehen, dass auch der Austritt einzelner Länder aus der Europäischen Währungsunion, insbesondere der Austritt einer der großen Wirtschaftsnationen wie Deutschland, Italien, Spanien oder Frankreich, oder der komplette Zerfall der Europäischen Währungsunion äußerst weitreichende Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und damit ganz erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte. Vor allem von politischer Seite können sich Risiken für die Stabilisierung der Schuldenkrise ergeben. So beispielsweise der Wahlausgang in Italien, der keine mehrheitsfähige Regierung erbrachte. Nach einer ersten Schockreaktion folgte auf den Märkten allerdings eine allmähliche Normalisierung. Auch unkonventionelle Maßnahmen im Rahmen der Schuldenreduktion und/oder in Folge von Auflagen von Hilfszahlungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) können die Märkte stark beeinflussen. Dies zeigt das Beispiel von Zypern (einmalige Sondersteuer auf Bankeinlagen), als die Risikoaversion auf den Märkten sprunghaft anstieg.

Ein Andauern der Auswirkungen der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise oder künftige Verschlechterungen der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können zu massiv erschwerten Bedingungen auf den Finanzmärkten und dem internationalen Bankensektor führen, die Refinanzierungssituation verschlechtern, die Emittentin zur Erhöhung ihrer Risikovorsorgen zwingen und somit einen erheblichen negativen Einfluss auf die Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme für die Emittentin, ihre Geschäftstätigkeit, und damit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich dadurch negativ entwickeln, dass ein oder mehrere Finanzinstitute wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/ oder den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen)

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit allen Kreditinstituten der Niederösterreichischen Raiffeisen-Bankengruppe abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie die gemeinsame Überwachung von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Niederösterreichischen Raiffeisen-Bankengruppe regelt. Eine Inanspruchnahme aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien an andere Kreditinstitute der Niederösterreichischen Raiffeisen-Bankengruppe kann dazu führen, dass für die RLB NÖ-Wien ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entsteht. Dies kann abhängig von den dann verfügbaren Refinanzierungsmöglichkeiten und Kosten der Mittelaufnahme einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)

Die Emittentin ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) Die RKÖ garantiert nach Maßgabe der jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihrer Mitglieder in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung des RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen). Daher können für die Emittentin als Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien und der RKÖ im Falle des Eintritts des Kundenschutzes zusätzliche finanzielle Verbindlichkeiten bis zur Grenze der individuellen Tragfähigkeit gemäß der jeweiligen Satzung entstehen. Diese Inanspruchnahme kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien und die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind weiters Mitglieder des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht. Für die Emittentin als Mitglied des Solidaritätsvereins können im Falle von Unterstützungsmaßnahmen des Solidaritätsvereins für andere Mitglieder zusätzliche Belastungen entstehen, die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der

Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich sowohl gegen große internationale Finanzinstitute als auch etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist eine regionale österreichische Bank mit Fokus auf dem Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, und Kommerzkunden sowie dem Eigengeschäft. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Centropo-Region (hier insbesondere in Österreich im Raum Wien). Die RLB NÖ-Wien ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig, wo aufgrund einer hohen Bankendichte ein starker Wettbewerb zwischen Finanzinstituten herrscht. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation (etwa durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer), insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich nachteilig beeinflussen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach IFRS Standards⁶. Von Zeit zu Zeit gibt der International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Der Emittentin wurde im Jänner 2012 eine Klage der Stadt St. Pölten im Zusammenhang mit einem EUR/CHF-Swapgeschäft aus dem Jahr 2007 zugestellt. In der Folge wurden Schriftsätze zwischen den Streitparteien ausgetauscht und es haben mehrere Verhandlungstermine stattgefunden. Von der Emittentin bestellte Gutachter haben bestätigt, dass das Geschäft wirksam zustande gekommen ist und dass die Stadt St. Pölten ihren Verpflichtungen aus dem relevanten EUR/CHF-Swapgeschäft nachzukommen hat.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen vertrieben, die sich nun zum Teil in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. In einigen Fällen wurde die Emittentin von Kunden wegen fehlerhafter Anlageberatung geklagt. In anderen Fällen ist die Emittentin mit außergerichtlichen Beschwerden von Kunden konfrontiert. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang von laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

⁶ Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach UGB.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird von der Emittentin entsprechend der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung das Risiko von unerwarteten Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere auch interne Risikofaktoren wie z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug oder Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten. Die Bankbranche ist von Natur aus zahlreichen und umfangreichen operationellen Risiken ausgesetzt, insbesondere in volatilen oder illiquiden sowie in sich entwickelnden Märkten. Die Emittentin ist mit großen Risiken in Zusammenhang mit Kunden- oder Mitarbeiterbetrug, Geldwäsche, Mitarbeiterfehlern oder Fehlverhalten von Mitarbeitern, aber auch in Zusammenhang mit einem Versagen ihrer Geschäftspartner konfrontiert. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte oder rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäfts, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können.

Der Eintritt solcher Ereignisse, insbesondere von Betriebsausfällen (z.B. infolge des Ausfalls von Kommunikationssystemen etc.) oder systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen ihrer Vertragspartner kann zu spürbaren Verlusten bei der Emittentin führen. Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen Einfluss haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen auch in Zukunft für die Emittentin tätig sein werden (Risiko aus der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen auch in Zukunft für die Emittentin tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann

einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben zahlreiche Nebenfunktionen aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen kann (Risiko von Interessenkonflikten aus Nebentätigkeiten von Organmitgliedern der Emittentin)

Die Organmitglieder der Emittentin üben zahlreiche Nebenfunktionen aus. Diese Funktionen können zu potentiellen Interessenkonflikten mit den Interessen der Emittentin führen, wodurch es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen kann. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar. Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Zeichner von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen sind unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, die mit den möglichen Ausgestaltungen der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Risiko bezeichnet im Wesentlichen die Möglichkeit, dass

- die bei Erwerb des Wertpapiers erwartete Rendite auf das eingesetzte Kapital nicht eintritt oder
- der Marktkurs der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt während der Laufzeit wesentlich zurückgeht oder
- die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommt oder
- das eingesetzte Kapital teilweise oder ganz verloren wird.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien in Betracht ziehen.

Jeder potentielle Anleger muss die Eignung eines Erwerbs der Schuldverschreibungen anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen und sollte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Schuldverschreibungen in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweis oder in einem allfälligen Nachtrag enthalten ist, beurteilen zu können;
- (ii) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die Schuldverschreibungen und dessen Auswirkungen auf das Anlageportfolio mit Rücksicht auf die eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment beurteilen zu können;
- (iii) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in die Schuldverschreibungen verbunden sind, tragen zu können;
- (iv) Umfassendes Verständnis der Endgültigen Bedingungen, sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Finanz- und Kapitalmärkte; und
- (v) Kenntnis, um selbständig oder unter Hinzuziehung von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen und anderen Faktoren beurteilen zu können, die das Investment und die Fähigkeit, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Eine Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung)

Der Credit-Spread ist ein Renditezuschlag, den Investoren bei einer Anlage in ausfallrisikobehaftete Veranlagungen als Risikoprämie erhalten. Je schlechter die Bonität und je höher die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der Credit-Spread. Der Credit-Spread ist von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin abhängig und drückt sich insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings aus. Sollte die Ratingagentur Moody's Investor Service das der Emittentin erteilte Rating herabsetzen, aussetzen oder

verändern oder sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin nach Einschätzung der Marktteilnehmer erhöhen, ohne dass dies bereits in einer Ratingveränderung resultiert, kann sich das auf die Kurse der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen während der Laufzeit negativ auswirken.

Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung)

Wird der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Die Emittentin rät daher von einer Kreditfinanzierung der Zeichnung von Schuldverschreibungen ab.

Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen)

Der Markt für von österreichischen Banken begebene Schuldverschreibungen kann volatil sein und wird von volkswirtschaftlichen Faktoren wie der wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflationsrate sowie dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Ereignisse in Österreich, Europa, den USA oder anderswo können zu erheblichen Marktvolatilitäten führen. Diese Volatilitäten können sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken. Der Marktwert von Schuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Emittentin (siehe oben: „Risiken in Bezug auf die Emittentin“), durch die Ausgestaltung der Schuldverschreibungen sowie durch eine Anzahl von Markt-Faktoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Marktzens, Marktumfeld, Inflationsrate und Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem Schuldverschreibungen während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)

Wenn das Marktzinsniveau steigt, fallen die Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung im Sekundärmarkt (d.h. dem Markt für den Handel bereits emittierter Schuldverschreibungen – im Gegensatz zum Primärmarkt, dem Markt für Neuemissionen). Je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je stärker die Veränderung des Marktzinsniveaus ist, desto stärker fällt diese Kursänderung aus. Das Marktzinsniveau wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie u.a. der Inflationsrate, der Geldpolitik, dem Marktumfeld und den Markterwartungen.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen, deren Zinssatz für jede Zinsperiode abhängig von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz festgelegt wird), darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kurse von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können schwanken und hängen vom aktuellen Marktzinsniveau und der erwarteten Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenz-Zinssatzes ab.

Gegebenenfalls vereinbarte Mindest- und/oder Höchstzinssätze und/oder gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte wirken sich zusätzlich auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung aus. Änderungen im Marktzinsniveau können sich auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen mit derartigen zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen stärker auswirken als auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ohne diese zusätzliche Ausstattung.

Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung als Differenz zwischen einem Zinssatz und einem EURIBOR-Satz oder als Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen festgelegt ist können sich Änderungen im Marktzinsniveau stärker auf die

Kursentwicklung auswirken als auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung lediglich durch den Auf-/Abschlag einer Marge auf den Referenz-Zinssatz oder durch die Multiplikation des Referenz-Zinssatzes mit einem Faktor bestimmt wird.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung (Nullkupon-Emissionen) haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Schuldverschreibungen ohne Verzinsung höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Schuldverschreibungen ist weiters ein erhöhtes Liquiditätsrisiko gegeben (siehe Risikofaktor „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“).

Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen)

Abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Schuldverschreibungen gibt es keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen könnten während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder überhaupt nicht veräußert werden. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Das in den jeweiligen Endgültigen Konditionen angegebene maximale Emissionsvolumen von Emissionen der RLB NÖ-Wien lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Schuldverschreibungen zu. Kommt es während der Laufzeit von Schuldverschreibungen zu einer Konfusion (Tilgung eigener Emissionen aufgrund der Identität von Gläubiger und Schuldner) verringert diese die Liquidität der Schuldverschreibungen. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung)

Eine Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Geregelteten Markt kann aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund einer Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Schuldverschreibungen können durch das Börseunternehmen und/oder die Aufsichtsbehörde vom Handel ausgesetzt werden (z.B: wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operativen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels und das Risiko daraus trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des

Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintan zu halten oder die Interessen der Anleger zu wahren.

All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und die Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Schuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt.

Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)

Sofern in den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen kein Kündigungsrecht für Inhaber geregelt ist, können diese die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht kündigen, sondern nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen. Dabei unterliegen die Anleger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko (siehe Risikofaktoren „Kursrisiko“, „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“ und „Risiko der Handelsaussetzung“ oben).

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten, eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Kündigungsrisiko)

Für bestimmte Schuldverschreibungen können in den Endgültigen Bedingungen ordentliche Kündigungsrechte vorgesehen sein und / oder ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin näher ausgestaltet sein. Sowohl bei außerordentlichen als auch bei ordentlichen Kündigungen können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und kann der Rückzahlungsbetrag niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Inhaber gezahlte Ausgabepreis sein, sodass der Investor in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger die bei einer Kündigung vorzeitig erstatteten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von nachrangigen Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen gemäß § 23 Abs. 8 sind im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG nachrangig und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen tragen ein höheres Ausfallsrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin (unter anderem aus regulatorischen Gründen) vorsehen. Die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen (siehe Risikofaktor „Kündigungsrisiko“). Für Inhaber Nachrangiger Schuldverschreibungen besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten für Inhaber (siehe Risikofaktor „Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit“).

Die Emittentin kann eigenes Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 16 BWG bis zu 10 % des jeweils begebenen Nachrangigen Kapitals erwerben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Nachrangigen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien als Nachrangkapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht

daher das Risiko, dass Nachrangige Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien nicht als Nachrangkapital der RLB NÖ-Wien angerechnet werden können.

Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)

Die Emissionsbedingungen von Nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung, einer Änderung des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts oder der sonstigen in Österreich üblichen Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts, insbesondere des Bankwesengesetzes oder direkt in Österreich anwendbaren Europäischen Rechts. Solche Änderungen in den geltenden Gesetzen können zum Beispiel die Einführung einer Vielzahl von gesetzlichen Abwicklungs- und Verlustbeteiligungsinstrumenten beinhalten, die sich auf die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (einschließlich Nachrangigen Schuldverschreibungen), die von der Emittentin begeben werden, auswirken können. Derartige Instrumente können die Befugnis vorsehen, dass alle oder bestimmte Schuldverschreibungen voll abzuschreiben sind, sollte die Aufsichtsbehörde die Emittentin für nicht mehr überlebensfähig halten oder ein anderer Auslösungstatbestand Anwendung finden (für Details siehe die Absätze unter den Überschriften „Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht“ und „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ unten).

Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung und Schuldabschreibung („Bail-in“) auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten führen können. Der genaue Anwendungsbereich solcher Vorschriften und Voraussetzungen wird jedoch gegenwärtig noch diskutiert und ist daher noch nicht kodifiziert.

Am 13.1.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption zum Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit von Banken veröffentlicht (siehe auch „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ unten).

Weiters hat die Europäische Kommission am 20.7.2011 einen Vorschlag (i) für eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG veröffentlicht („Capital Requirement Directive“ oder „CRD IV“) sowie (ii) für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („Capital Requirements Regulation“ oder „CRR“) veröffentlicht. Am 16.4.2013 hat das Europäische Parlament eine überarbeitete Fassung der CRR und der CRD IV in erster Lesung angenommen.⁷

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 6.6.2012 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Einrichtung von EU-weiten Rahmenbedingungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „Krisenmanagement-Richtlinie“) veröffentlicht.⁸ Im Vorschlag geht es um das Krisenmanagement (Vorbereitung, Sanierung und Abwicklung) von Kreditinstituten und bestimmter Wertpapierfirmen. Der genaue Wortlaut wird noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren diskutiert. Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Zeitpunkt dieses Prospekts noch nicht beschlossen worden.

⁷ Die CRR und die CRD IV sind zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die CRR und die CRD IV bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht in Kraft treten werden.

⁸ Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht in Kraft getreten. Es ist möglich, dass die Krisenmanagement-Richtlinie bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht in Kraft treten wird.

Auf österreichischer Ebene wird weiters die Einführung eines Insolvenzrechts für Banken vorbereitet, das bereits gewisse Teile der europäischen Vorgaben umsetzen könnte. Dazu wurde zuletzt der Entwurf eines Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) vorgelegt.

Die Krisenmanagement-Richtlinie enthält Vorschläge, den zuständigen Aufsichtsbehörden (als Abwicklungsbehörden) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Befugnis einzuräumen, das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente des Kreditinstituts (d.h. Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital wandeln zu können (das „Abschreibungs-Instrument“).

Das Abschreibungs-Instrument würde insbesondere dann zur Anwendung gelangen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; oder beschlossen wurde, dem Kreditinstitut eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, ohne die das Kreditinstitut nicht länger existenzfähig wäre.

Der Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die „Abwicklungs-Instrumente“) an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln und/oder vorgegebenen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts für den Verkauf oder andere Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäfts auf eine Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer öffentliche Stellen sind; anzuwenden in Verbindung mit anderen Abwicklungs-Instrumenten (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder
- die Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder die Bereitstellung von Kapital für das Brückeninstitut (das „Bail-in Instrument“) jedenfalls durch Ergreifung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen.

Im Rahmen des Abschreibungs-Instruments und des Bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des Bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben.

Nach dem Entwurf zur Krisenmanagement-Richtlinie sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar, wenn ein Kreditinstitut sich in Abwicklung befindet oder voraussichtlich ausfallen wird, insbesondere wenn ein Kreditinstitut

- gegen die anwendbaren Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, oder
- insolvent ist oder in naher Zukunft sein wird (d.h. wenn die Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts die Höhe seiner Vermögenswerte überschreiten), oder
- nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
- eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (mit Ausnahmen).

Gemäß dem Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie stellt jegliche Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des Nominales von Nachrangigen Schuldverschreibungen einschließlich

aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen, die unter Anwendung des Bail-in Instruments oder des Abschreibungs-Instruments vorgenommen wird, keinen Ausfall und kein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Gemäß den Erwägungsgründen des Entwurfs der Krisenmanagement-Richtlinie sollen die für die Abwicklung zuständigen Behörden jedoch sicherstellen, dass Gläubiger keine größeren Verluste erleiden als sie erleiden würden wenn das Kreditinstitut in einem normalen Insolvenzverfahren abgewickelt worden wäre.

Sollte der Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1.1.2015 an die Krisenmanagement-Richtlinie anzupassen. Für die Bestimmungen zu den Bail-in Instrumenten gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen spätestens ab 1.1.2018 angewandt werden.

Die Krisenmanagement-Richtlinie sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungs-Instrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der Krisenmanagement-Richtlinie stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die Krisenmanagement-Richtlinie oder andere Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits vor 2015 in Kraft gesetzt werden.

Das Inkrafttreten solcher rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen kann die Rechte der Anleger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Überlebensfähigkeit oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Nachrangigen Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Überlebensfähigkeit oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen haben. Zusätzlich könnten Anzeichen, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen Gegenstand der dargestellten Regelungen werden könnten einen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen haben.

Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit

Nachrangige Schuldverschreibungen, die Tier 2 Kapital (wie im Basel III-Rahmenwerk definiert) begründen und keine vertraglichen Bestimmungen beinhalten, wonach bei Eintritt der Nicht-Überlebensfähigkeit (wie unten beschrieben) des ausgebenden Kreditinstitutes das Kapital und die Zinsen dieser Schuldverschreibungen abgeschrieben oder in Anteilsrechte an dem Kreditinstitut umgewandelt werden können, werden entsprechend dem Basel III-Rahmenwerk und abhängig von den nationalen Umsetzungsvorschriften, nicht mehr zur Gänze als Tier 2 Kapital angerechnet werden, es sei denn, die auf das jeweilige Kreditinstitut anwendbare Rechtsordnung sieht vor, dass (i) solche Instrumente bei Eintritt der Nicht-Überlebensfähigkeit abgeschrieben werden oder (ii) auf andere Weise vollständig am Verlust des ausgebenden Kreditinstituts teilnehmen müssen, noch bevor Steuerzahler für derartige Verluste aufzukommen haben. Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen wie oben unter (i) und (ii) dargestellt am Verlust der Emittentin beteiligt werden. Dementsprechend kann sich die Anwendung solcher künftiger Gesetzesvorschriften negativ auf die Rechte der Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen auswirken.

Der hierin verwendete Begriff der „Nicht-Überlebensfähigkeit“ ist als jener früherer Zeitpunkt zu verstehen, an dem die jeweils zuständige Behörde bestimmt, dass (i) eine Abschreibung vorzunehmen ist, weil das jeweilige Kreditinstitut ohne diese nicht existenzfähig wäre, oder (ii) eine Kapitalzuführung des öffentlichen Sektors notwendig ist, weil das jeweilige Kreditinstitut ohne diese nicht existenzfähig wäre. Diese Definition dient nur zu Veranschaulichungszwecken und muss nicht notwendigerweise jene Bedeutung wiedergeben,

die dem Begriff der „Nicht-Überlebensfähigkeit“ (oder einem anderen vergleichbaren Begriff) durch ein Gesetz oder eine Verordnung zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes zugewiesen werden wird.

Rechtsmittel hinsichtlich Nachrangiger Schuldverschreibungen sind begrenzt

Sollte die Emittentin mit Zahlungen auf Nachrangige Schuldverschreibungen in Verzug geraten, haben Inhaber dieser Schuldverschreibungen nur eingeschränkte Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte. Sie könnten (i) die Österreichische Finanzmarktaufsicht vom Eintritt dieses Ereignisses informieren und die Österreichische Finanzmarktaufsicht auffordern, beim zuständigen Gericht in Wien ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einzuleiten oder (ii) falls das Insolvenzverfahren bereits eingeleitet ist, ihre Forderungen auf Rückzahlung des gesamten fälligen Nominales einschließlich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Beträge anmelden. Jedenfalls können Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen Zahlung nur nach der Erklärung des Gerichts verlangen, dass die Emittentin insolvent ist.

Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen)

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte besichert oder „gedeckt“, die den Bedingungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Emittentin entsprechen.

Das FBSchVG sieht vor, dass in einer Insolvenz der Emittentin der Deckungsstock von einem besonderen Verwalter (der vom Insolvenzgericht bestellt wird) an ein geeignetes Kreditinstitut veräußert wird, welches alle Verpflichtungen der Emittentin unter den begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen übernimmt. Wenn der besondere Verwalter den Deckungsstock nicht an ein geeignetes Kreditinstitut veräußern kann, und der Deckungsstock nicht genügend Vermögenswerte beinhaltet um den Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nachkommen zu können, wird der Deckungsstock liquidiert. In dem Ausmaß in dem Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nicht nachgekommen werden kann, stehen die Forderungen der Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen mit jenen Forderungen gleich, die andere Gläubiger gegen die Emittentin haben.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin könnte der Wert jedes Deckungsstocks nicht den Erfordernissen gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG entsprechen, wonach jeder Deckungsstock zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausstehenden fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die Verwaltungskosten im Fall der Insolvenz der Emittentin abdecken muss. Wenn der Wert des Deckungsstocks im Insolvenzfall unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG liegt, können Investoren weniger als ihr Investment erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 9 FBSchVG hat die RLB NÖ-Wien zwei verschiedene Deckungsstöcke zur Besicherung fundierter Bankschuldverschreibungen eingerichtet: einen hypothekarischen Deckungsstock und einen öffentlichen Deckungsstock. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien (oder falls die RLB NÖ-Wien aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) werden die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den jeweiligen Deckungswerten, die die fundierten Bankschuldverschreibungen decken, vorrangig befriedigt. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch einen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem jeweils anderen Deckungsstock.

Im Fall der Verschlechterung von Marktbedingungen, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, den jeweiligen Deckungsstöcken im erforderlichen Ausmaß oder überhaupt geeignete Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 5 FBSchVG zuzuordnen. Insbesondere könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, dem hypothekarischen Deckungsstock ausreichende Forderungen, für welche eine Hypothek in einem öffentlichen Buch eingetragen ist, zuzuordnen.

Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen)

Im Fall der Insolvenz der Emittentin werden besicherte Gläubiger (wie zum Beispiel Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen) aus den zur Besicherung übertragenen Vermögenswerten der Emittentin (im

Fall von fundierten Bankschuldverschreibungen: den eingerichteten Deckungsstöcken) vorrangig befriedigt. Erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger von mit Vermögenswerten besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, wie fundierten Bankschuldverschreibungen, können Erlöse aus der Verwertung dieser Vermögenswerte für die Befriedigung unbesicherter Gläubiger verwendet werden. Für unbesicherte Gläubiger verringert sich dadurch das zur Befriedigung unbesicherter Gläubiger dienende, insolvenzverfängene Vermögen der Emittentin und erhöht sich das Insolvenzrisiko durch eine vorrangige Befriedigung besicherter Gläubiger.

Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten)

Die tatsächliche Rendite auf Schuldverschreibungen kann infolge von Transaktionskosten, verrechneten Spesen, Provisionen und fremden Kosten sowie Folgekosten (z.B. Depotgebühren) niedriger sein als die angegebene Emissionsrendite und auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko)

Bei Schuldverschreibungen mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger die als Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Es besteht das Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko)

Die Schuldverschreibungen werden durch veränderbare Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der RLB NÖ-Wien oder bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Weiters besteht das Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichen Versagens, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld („event risk“) wie beispielsweise Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen)

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein.

Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung)

Gemäß dem österreichischen Kuratorenrecht kann auf Ansuchen eines Beteiligten (z.B. des Inhabers einer Schuldverschreibung) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Kurator bestellt werden, der die gemeinsamen Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen in Angelegenheiten vertritt, die deren kollektive Rechte betreffen. Insbesondere kann dieser Fall eintreten, wenn gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, in

Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder bei die Emittentin betreffenden Änderungen, oder unter sonstigen ähnlichen Umständen. Bei Bestellung eines Kurators übt dieser die kollektiven Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen aus und vertritt deren Interessen und ist berechtigt, in deren Namen Erklärungen abzugeben, die für alle Inhaber von Schuldverschreibungen verbindlich sind. Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenskonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)

Der Kurs, die Verzinsung und die Rückzahlung von Schuldverschreibungen können auch durch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte negativ beeinflusst werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband (nachstehend „ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung im Sinne des BWG.

Der ÖRV ist förderndes Mitglied des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Konzernabschluss 2011

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft *), Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler und Dr. Franz Frauwallner), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2011 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

*) Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde 2012 im Wege der formwechselnden Umwandlung in die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft umgewandelt.

Konzernabschluss 2012

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2012 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Bankprüfers, der von wesentlicher Bedeutung ist.

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: „RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter der kommerziellen Bezeichnung „Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien“ oder „RLB NÖ-Wien“ auf.

Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die RLB NÖ-Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 203160s eingetragen.

Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Rechtsvorgängerin der RLB NÖ-Wien wurde am 4. November 1898 als gemeinsame Geldausgleichsstelle der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken in der Rechtsform einer Genossenschaft mit der Firma „Nö Genossenschafts-Centralcasse“ gegründet. In der Folge wurde sie mehrfach umfirmiert.

2001 erfolgte die weitgehende Trennung von Bankgeschäft und Beteiligungsgeschäft. Die RLB NÖ-Wien betreibt das Bankgeschäft, die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien fungiert als Holdinggesellschaft für Unternehmensbeteiligungen. In diesem Zusammenhang wurde die Emittentin selbst am 7. Dezember 2000 unter der Firma PRAELUSIO Beteiligungs AG gegründet. Im Jahr 2001 erfolgte rückwirkend per 31. Dezember 2000 die Einbringung des Bankbetriebs der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. in die Emittentin.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)5 1700 900.

Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Geschäftsentwicklung 2012

Konzernbilanzentwicklung 2012

- Die Konzernbilanzsumme des RLB NÖ-Wien Konzerns lag 2012 bei EUR 32.310,3 Mio. und damit um EUR 209,3 Mio. über dem Vorjahreswert.
- Die Forderungen an Kreditinstitute lagen zum Bilanzstichtag 2012 bei EUR 10.042,1 Mio. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr war insbesondere auf die Reduktion von sektorinternen Forderungen zurückzuführen. Auch das Volumen bei ausländischen Kreditinstituten wurde reduziert.
- Die Forderungen an Kunden zeigten am Bilanzstichtag 2012 ein Gesamtvolumen von EUR 10.465,3 Mio.
- Durch die Umstellung des Bilanzbildes 2012 ergibt sich aktivseitig der neue Bilanzposten Wertpapiere und Beteiligungen mit einem Volumen von EUR 6.287,6 Mio. Die dort ausgewiesenen Finanzinstrumente wurden in den Vorjahren in den Bilanzposten Finanzanlagen und Sonstiges Finanzumlaufvermögen ausgewiesen.
- Der Bilanzposten der at equity bilanzierten Unternehmen mit einem Volumen von EUR 2.638,9 Mio. stieg deutlich gegenüber dem Vorjahr. Dies liegt überwiegend daran, dass sich der Anteil an der RZB gegenüber dem Vorjahr von 31,92 % auf 34,74 % erhöht hat. Dagegen steht der Verkauf der Raiffeisen Bank Zrt. (Ungarn) (Vorjahr 16,23 %) und der geänderte Ausweis der RBI als Finanzinstrument (available-for-sale), dies aufgrund des Wegfalls des maßgeblichen Einflusses.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen mit EUR 12.643,4 Mio. nach wie vor den größten Passivposten dar.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (inkl. Spareinlagen) betragen 2012 EUR 8.089,6 Mio.
- Aufgrund der geänderten regulatorischen Erfordernisse wurde das Volumen der verbrieften Verbindlichkeiten im Jahr 2012 auf EUR 5.928,9 Mio. ausgeweitet.
- Das Eigenkapital wurde 2012 auf EUR 2.421,7 Mio. (im Vergleich zu EUR 2.256,4 Mio. im Vorjahr) gesteigert.

Konzernertragslage 2012

- Der Zinsüberschuss lag im Jahr 2012 bei EUR 160,8 Mio. Die Zinsmargen konnten gehalten bzw. leicht verbessert werden. Im Einlagengeschäft stellte der starke Wettbewerb die RLB NÖ-Wien vor große Herausforderungen. Das niedrige Zinsniveau sowie die gesetzlichen Erfordernisse wirkten sich ergebnismindernd aus.
- Der Provisionsüberschuss zeigte ein Ergebnis in Höhe von EUR 71,9 Mio.
- Das Handelsergebnis erholte sich nach dem Verlustjahr 2011, sodass für das Jahr 2012 wiederum ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 7,6 Mio. erzielt werden konnte.
- Das Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen ging 2012 zurück. Der bestimmende Faktor war das Ergebnis des Konzerns der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB-Konzern), welches 2012 rückläufig war. Weiters war im Vorjahr das anteilige Ergebnis der Beteiligungen an der Raiffeisenbank a.s., Prag und der Tatra banka a.s., Bratislava, enthalten, welche im Dezember 2011 veräußert wurden.
- Das sonstige betriebliche Ergebnis lag 2012 bei EUR -37,7 Mio. Der Aufwand für Schadensfälle und für eingetretene bzw. ungewisse Verpflichtungen aus potentiellen Schadenersätzen, die aufgrund von Kundeneinwänden entstehen könnten, belief sich auf EUR 51,4 Mio. Weiters sind Erträge aus Kostenersätzen für Leistungen an den Raiffeisensektor und die Bankenabgabe enthalten. Letztere wurde 2012 um 25 % erhöht und verursachte damit eine Belastung in Höhe von EUR 19,1 Mio.
- Aus den oben angeführten Bereichen errechnen sich Betriebserträge für das Jahr 2012 in Höhe von EUR 296,2 Mio.
- Die Verwaltungsaufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2012 bei EUR 190,9 Mio.
- Die RLB NÖ-Wien erreichte im Jahr 2012 ein Konzernbetriebsergebnis in Höhe von EUR 105,3 Mio.
- Die Risikovorsorgen lagen mit EUR 56,4 Mio. in etwa auf Vorjahresniveau.
- Beim Ergebnis aus Finanzinvestitionen schlugen sich 2012 vor allem folgende ergebnisrelevante Faktoren nieder: Die at fair value through profit or loss kategorisierten Finanzinstrumente verursachten ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 59,8 Mio. Dagegen steht ein negativer Sondereffekt aus dem Verkauf der Raiffeisen Bank Zrt. (Ungarn) und der Beendigung der Anwendung der equity-Methode auf die Anteile an der RBI in Höhe von EUR -59,8 Mio. Weiters führten die Staatenkrise der südeuropäischen Länder bzw. die Bankenkrise bei einzelnen Wertpapieren zu einem entsprechenden Abwertungsbedarf.
- In Summe wurde im Jahr 2012 ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 22,5 Mio. erzielt. Im sonstigen Gesamtergebnis in Höhe von EUR 194,7 Mio. schlägt sich vor allem die Werterholung der Wertpapiere der Kategorie available-for-sale mit EUR 137,0 Mio. sowie das anteilige sonstige Gesamtergebnis der at equity bilanzierten Unternehmen in Höhe von EUR 80,3 Mio., im Wesentlichen des RZB-Konzerns, nieder. Dadurch ergibt sich insgesamt ein Gesamtergebnis von EUR 217,2 Mio.

Quelle:

geprüfter Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Verkauf von Wertpapieren

Zur Stärkung der Kapitalstruktur vor dem Hintergrund der Änderung der regulatorischen Vorschriften (Basel III) hat die RLB NÖ-Wien im Februar 2013 die Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Wertpapieren mit einem Volumen von ca. EUR 1 Mrd. beschlossen.

Veränderung im Vorstand per 1. Juli 2013

Per 1. Juli 2013 wird es zu folgender Veränderung im Vorstand der RLB NÖ-Wien kommen: Dr. Gerhard Rehor hat im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates der RLB NÖ-Wien am 11. April 2013 bekanntgegeben, dass er sein Vorstandsmandat per 30. Juni 2013 zurücklegen wird.

Damit besteht der Vorstand der RLB NÖ-Wien ab 1. Juli 2013 aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Vorstandsvorsitzender
Dr. Georg Kraft-Kinz	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
Mag. Reinhard Karl	Vorstandsmitglied
Mag. Michael Rab	Vorstandsmitglied

Rating

Die Ratingeinstufung der Emittentin durch die Agentur Moody's Investor Service Ltd. („Moody's“) lautet wie folgt:

Ausblick BFSR und Long-term Ratings:	Ratingüberprüfung auf Herabstufung
Bank Financial Strength Rating (BFSR):	C -
Long-term Issuer Rating:	A1
Long-term Bank Deposit Rating:	A1
Subordinated Debt Rating:	(P)Baa1 (vorläufiges Rating)
Short-term Issuer Rating:	P-1
Short-term Bank Deposit Rating:	P-1

Am 16. November 2012 hat Moody's angekündigt, das Rating der Emittentin auf eine mögliche Herabstufung zu überprüfen. Die Frist für die Überprüfung auf eine mögliche Herabstufung wurde am 1. März 2013 um voraussichtlich weitere drei Monate verlängert. (*Quelle*: Presseaussendung von Moody's vom 1. März 2013)

Hinweise:

Ein Rating ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Eine Änderung, Aussetzung oder Widerrufung des Ratings kann durch die Ratingagentur jederzeit vorgenommen werden.

Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen den Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, das Bauspargeschäft, Investmentgeschäft, Immobilienfondsgeschäft, Betriebliches Vorsorgekassengeschäft und Beteiligungsfondsgeschäft.

Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centrepe-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.

Die Aufbauorganisation der RLB NÖ-Wien stellt sich im Überblick wie folgt dar:

- Privat- und Gewerbekunden
- Kommerzkunden (Wien, Niederösterreich, Sonder- und Projektfinanzierung, Centrepe, Internationales Geschäft, Recht)
- Finanzmärkte (Treasury, Produktmanagement, Finanzmarkt Consulting)
- Risikomanagement/Organisation (Gesamtbanksteuerung, Risikomanagement Gesamtbank, Organisation und IT)

- Raiffeisenbanken/Management-Service (Raiffeisenbanken-Service, Marketing, Innenrevision, Personal, Beteiligungen, Öffentlichkeitsarbeit)

In Wien ist die RLB NÖ-Wien auf das Gewerbekundengeschäft mit kleinen und mittleren Unternehmen, auf Private Banking, auf das Privatkundengeschäft sowie das Kommerzkundengeschäft mit größeren Unternehmen spezialisiert. Die RLB NÖ-Wien verfügt in Wien über 66 Geschäftsstellen (31. Dezember 2012): 48 Privatkundenfilialen, 7 Private Banking-Standorte für gehobene Privatkunden, 6 Handel- und Gewerbe-Kompetenzzentren sowie 5 Mitarbeiter-Beratungsbüros.

Die RLB NÖ-Wien ist weiters das regionale Spitzeninstitut von 70 selbständigen Niederösterreichischen Raiffeisenbanken mit 474 Zweigstellen in Niederösterreich (jeweils per 31. Dezember 2012). Gemäß ihres Gründungsauftrages und ihrer Satzung unterstützt die RLB NÖ-Wien die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch strategische und operative Beratung und Betreuung, sowie Clearing und Cash-Management. Dies erfolgt sowohl bankproduktbezogen als auch über banknahe Beteiligungsgesellschaften (zum Beispiel Bausparen, Investmentfonds, Kreditbürgschaftsgesellschaften, Versicherungen und Leasing).

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin passt ihre Produkte und Dienstleistungen laufend an die jeweiligen Kundenbedürfnisse und Marktgegebenheiten, sowie die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen an, die sich in der Bankenbranche in Österreich bzw. der Centrope-Region entwickeln. Die Emittentin hat jedoch in der jüngsten Vergangenheit keine wesentlichen neuen Produkte oder Dienstleistungen eingeführt.

Wichtigste Märkte

Die Segmentberichterstattung der RLB NÖ-Wien umfasst folgende Segmente:

- Das Segment „Privat- und Gewerbekunden“ enthält das Wiener Retailgeschäft.
- Das Segment „Kommerzkunden“ umfasst die Kommerzkunden der Centrope-Region, den öffentlichen Sektor, institutionelle Kunden und das „Internationale Geschäft“.
- Das Segment „Finanzmärkte“ umfasst die Treasuryaktivitäten des Konzerns, insbesondere das Ergebnis aus der Steuerung des Bankbuchs (Strukturbeitrag) und das Ergebnis des Handelsbuches.
- Das Segment „Beteiligungen“ beinhaltet die banknahen Beteiligungen, insbesondere die Anteile an der RZB.
- Das Segment „Management Service“ (entspricht gemäß Organigramm den Geschäftsgruppen Raiffeisenbanken/Management-Service und Risikomanagement / Organisation)

Geschäftsjahr 2012

Geschäftsjahr 2012 in EUR Tsd.	Privat- und Gewerbe- kunden	Kommerz- kunden	Finanz- märkte	Beteili- gungen	Management Service	Gesamt
Zinsüberschuss	85.531	140.759	985	-67.287	847	160.835
Risikovorsorge	-6.147	-45.298	0	0	-5.000	-56.445
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	79.384	95.461	985	-67.287	-4.153	104.390
Provisionsüberschuss	34.286	27.860	93	0	9.612	71.851
Handelsergebnis	3.207	1.686	-85	0	2.766	7.574
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0	0	0	93.599	0	93.599
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	0	-1.699	32.514	-62.783	0	-31.968
Verwaltungsaufwendungen	-94.962	-37.832	-16.312	-2.223	-39.615	-190.944
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-1.767	-6.201	22.862	22	-52.580	-37.664
Jahresüberschuss vor Steuern	20.148	79.275	40.057	-38.672	-83.970	16.838

Quelle:

geprüfter Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien

Das Segment Beteiligungen enthält Sondereffekte im Ergebnis aus Finanzinvestitionen aus dem Verkauf der Beteiligung an der Raiffeisen Bank Zrt. (Ungarn) und aus der Beendigung der Anwendung der equity-Methode auf die Anteile der RBI.

Im Segment Management Service sind im sonstigen Ergebnis die Bankenabgabe und ein wesentlicher Teil der Vorsorgen für Schadensfälle und ungewisse Verpflichtungen aus potentiellen Schadenersätzen enthalten.

Geschäftsjahr 2011

Geschäftsjahr 2011 in EUR Tsd.	Privat- und Gewerbe- kunden	Kommerz- kunden	Finanz- märkte	Beteili- gungen	Management Service	Gesamt
Zinsüberschuss	87.769	123.745	51.899	-56.169	-677	206.567
Risikovorsorge	-7.607	-49.412	0	0	0	-57.019
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	80.162	74.333	51.899	-56.169	-677	149.548
Provisionsüberschuss	32.822	24.234	408	0	10.121	67.585
Handelsergebnis	3.871	2.358	-11.460	0	3.597	-1.634
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0	0	0	120.642	0	120.642
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	0	-8.013	-44.869	48.387	0	-4.495
Verwaltungsaufwendungen	-93.939	-37.767	-14.254	-1.946	-37.637	-185.543
Sonstiges betriebliches Ergebnis	2.400	4.990	-39.794	-17	-4.962	-37.383
Jahresüberschuss vor Steuern	25.316	60.135	-58.070	110.897	-29.558	108.720

Quelle:

geprüfter Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien

Die RLB NÖ-Wien (siehe Kapitel „Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe“) agiert im Wesentlichen in Österreich insbesondere im Raum Wien. Die RLB NÖ-Wien nimmt in ihrem Konzernabschluss daher keine Berichterstattung nach geographischen Segmenten vor.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu. In diesem Basisprospekt werden keine Angaben zur Wettbewerbssituation gemacht.

Organisationsstruktur

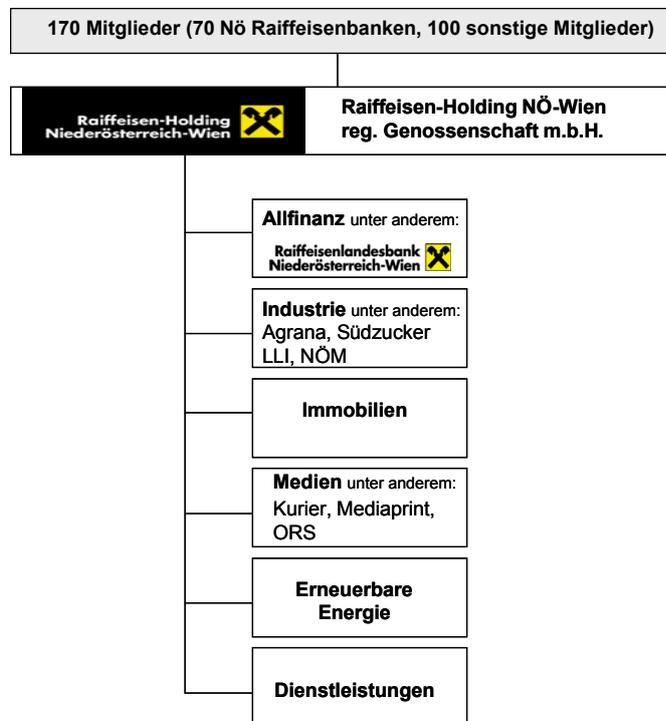
Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

RLB NÖ-Wien als Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien. Die übrigen Aktien werden von Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten, die von der RLB NÖ-Wien in sämtlichen Belangen des Bankgeschäfts unterstützt werden.

Eigentümer der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien,
 Struktur des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern im Überblick:
 (eigene Darstellung per 31. Dezember 2012)



Der Konzernabschluss des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und deren direkte und indirekte Beteiligungen (vollkonsolidierte Unternehmen) und Unternehmen, welche at equity bilanziert werden.

Der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern

- Der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern ist eine Unternehmensgruppe mit Beteiligungen im In- und Ausland, vor allem in den Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas. An insgesamt ca. 3.900 Standorten weltweit sind die Unternehmen der Gruppe vertreten.
- Die Kernkompetenz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien liegt im Beteiligungsmanagement.
- Die wichtigste Beteiligung (sowohl am Wert als auch an ihrer strategischen Bedeutung gemessen) ist die RLB NÖ-Wien.
- Die Beteiligungs- bzw. Tochterunternehmen im Industriebereich sind vorwiegend Unternehmen in der Nahrungsmittelwirtschaft u.a.:
 - die AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft sowie die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt im Bereich Zucker, Stärke und Frucht,
 - die LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft mit den Segmenten Mehl & Mühle und Vending, sowie
 - die NÖM AG mit Milch und Molkereiprodukten.
 Ein weiteres bedeutendes Unternehmen im Industriebereich, die STRABAG SE, agiert als international tätiger Baukonzern.
- Im Bereich Immobilien liegt der Schwerpunkt vor allem auf Büroimmobilien am Standort Wien.
- Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält Beteiligungen an folgenden Medienunternehmen:
 - KURIER Beteiligungs AG,
 - Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG,

- Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS),
- SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (SAT.1 Österreich)
- Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.
- Zur Unternehmensgruppe gehören weiters Beteiligungen an Dienstleistungsunternehmen (Versicherungen, Immobilienvermittlung, Reisebüros, Werbeagenturen, sowie Gastronomie- und Cateringbetriebe).
- RENERGIE Raiffeisen Management Gesellschaft für erneuerbare Energie GmbH, eine indirekt gehaltene 100 %-Tochter der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, ist im Bereich der erneuerbaren Energien tätig.

RLB NÖ-Wien als Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns.

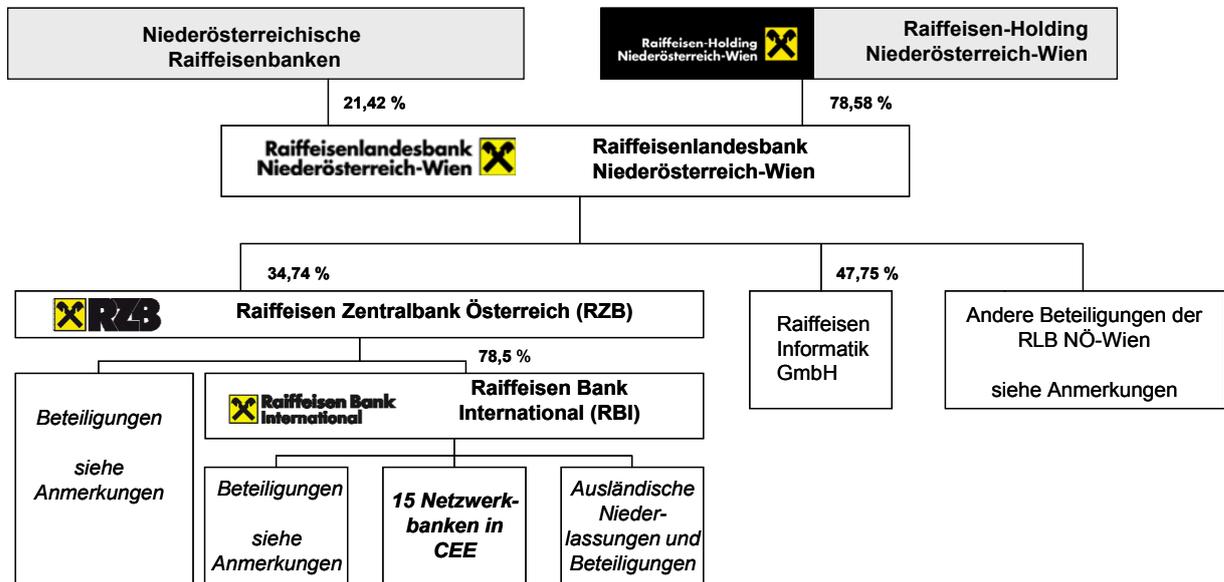
Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Sie sind einerseits als Ergänzung zum bestehenden Bankgeschäft zu sehen und haben andererseits den Zweck, durch Outsourcing und Kooperationen Kostenvorteile für die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien zu schaffen oder durch Bündelung der Kräfte Know-how-Vorteile zu gewinnen. Die banknahen Gesellschaften dienen somit der Unterstützung und Servicierung der RLB NÖ-Wien und der Unternehmen des Raiffeisensektors in den Bundesländern Niederösterreich und Wien.

Das Beteiligungsmanagement für die Beteiligungen der RLB NÖ-Wien wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durchgeführt.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (RZB). Die RZB ist mit 78,5 % der größte Aktionär der Raiffeisen Bank International AG (RBI). Die restlichen 21,5 % der Aktien der in Wien börsennotierten RBI befinden sich in Streubesitz.

Die RBI ist mit einer Bilanzsumme von EUR 136 Mrd. zum 31. Dezember 2012 eine der größten Kommerz- und Investmentbanken in Österreich. Sie entstand 2010 aus der Fusion der Hauptgeschäftsfelder der RZB mit der Raiffeisen International Bank-Holding AG. Die RBI betrachtet Österreich und Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. In Österreich ist sie auf das Kommerzbank- und Investment Banking-Geschäft spezialisiert, Zielkunden sind die Top-1.000-Unternehmen des Landes. Die RBI versteht sich als Corporate Finance-Bank und Anbieter bei Exportfinanzierungen für diese Kundengruppe. Der RBI Konzern ist weiters eine der größten Bankengruppen in CEE. Das Bankennetzwerk der RBI umfasst Tochterbanken, Leasingfirmen und eine Reihe anderer Finanzdienstleistungsunternehmen in 17 Märkten in dieser Region.

Eigentümer der RLB NÖ-Wien,
 Struktur des RLB NÖ-Wien Konzerns im Überblick:
 (eigene Darstellung per 31. Dezember 2012)



Anmerkungen zur Grafik:

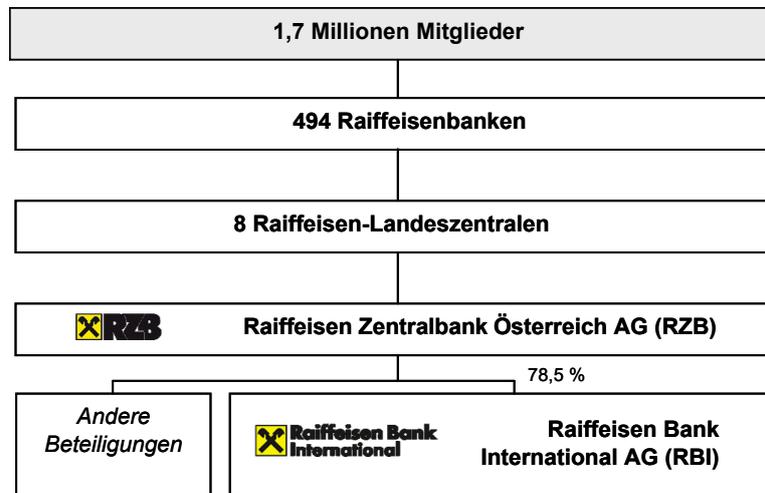
- **Andere Beteiligungen der RLB NÖ-Wien:**
 Zu den Beteiligungen im Detail siehe die Beteiligungsübersicht gemäß § 265 Abs. 2 UGB auf Seite 105 ff. im Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien.
- **Ausgewählte Beteiligungen der RZB:**
 Dazu zählen per 31. Dezember 2012 unter anderem: Raiffeisen Capital Management, UNIQA, Notartreuhandbank, card complete, HOBEX, Valida, Raiffeisen Leasing, Raiffeisen Informatik, Raiffeisen Bausparkasse, Raiffeisen Factor Bank, Raiffeisen evolution, OeKB, Raiffeisen Wohnbaubank. (Quelle: Geschäftsbericht 2012 der RZB)
- **Ausgewählte Beteiligungen der RBI:**
 Dazu zählen per 31. Dezember 2012 unter anderem: Raiffeisen Centrobank, Kathrein & Co, F.J. Elsner & Co., Raiffeisen Malta Bank, Raiffeisen Property Holding International GmbH, Raiffeisen Investment, CEESEG AG, Raiffeisen Leasing International, Zuno Bank. (Quelle: Geschäftsbericht 2012 der RZB)

Der Konzernabschluss des RLB NÖ-Wien Konzerns umfasst die RLB NÖ-Wien und (i) ihre Beteiligungen, an denen die RLB NÖ-Wien direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile hält bzw. einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik ausübt (vollkonsolidierte Unternehmen) und (ii) die Unternehmen, auf die die RLB NÖ-Wien einen maßgeblichen Einfluss ausübt (at equity bilanzierte Unternehmen).

Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die dreistufig aufgebaute Raiffeisen-Bankengruppe Österreich („RBG“) besteht aus den autonomen und lokal tätigen Raiffeisenbanken, den Raiffeisenlandesbanken bzw. Raiffeisenverbänden (die „Raiffeisen-Landeszentralen“) sowie der RZB. Bei der RBG handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

Der Aufbau der RBG stellt sich in vereinfachter Form wie folgt dar (*eigene Darstellung per 31. Dezember 2012*):



- Die Raiffeisenbanken sind Universalbanken, die alle Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer ihrer jeweiligen Raiffeisen-Landeszentrale sind.
- Die jeweilige Raiffeisen-Landeszentrale übernimmt den Liquiditätsausgleich und bietet weitere zentrale Dienstleistungen für die Raiffeisenbanken ihres Wirkungsbereiches an. Darüber hinaus agieren die Raiffeisen-Landeszentralen als selbständige Universalbanken und sind Aktionäre der RZB.
- Die RZB fungiert als das Spitzeninstitut der RBG in Österreich.

Die RLB NÖ-Wien ist das Spitzeninstitut der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken und bildet mit diesen die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien („RBG NÖ-Wien“). Bei der RBG NÖ-Wien handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

*Ausgewählte Daten zur Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien (RLB NÖ-Wien und Niederösterreichische Raiffeisenbanken):
Alle Angaben per 31. Dezember 2012, Bilanzdaten konsolidiert, ungeprüft*

Geschäftsstellen	610
Mitarbeiter	5.030
Bilanzsumme	ca. EUR 41,6 Mrd.
Forderungen an Kunden	ca. EUR 20,4 Mrd.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	ca. EUR 24,1 Mrd.
Eigenmittelquote	15,1 %
Money under Management	ca. EUR 36,5 Mrd.

Quelle:

Geschäftsbericht 2012 der RLB NÖ-Wien (siehe www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)

Abhängigkeit innerhalb der Gruppe

Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist.

Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde im Jahr 2001 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages wird das nach Dotierung der vertragsgemäß zulässigen Rücklagen verbleibende Ergebnis gemäß UGB/BWG an die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgeführt bzw. von dieser übernommen. Der abzuführende Betrag ist als Verbindlichkeit

bilanziert. Gemäß Ergebnisabführungsvertrag erhalten die Minderheitsaktionäre sowie die Partizipationsscheininhaber der RLB NÖ-Wien hierfür eine Ausgleichszahlung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der RLB NÖ-Wien bei.

Trend Informationen

Erklärung betreffend negativer Veränderungen

Seit 31. Dezember 2012 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr

Da das aktuelle finanzpolitische Umfeld aufgrund der Finanzmarkt- sowie der Staatsschuldenkrise instabil ist kann die Emittentin hinsichtlich Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, keine gesicherte Aussage treffen. (Siehe dazu Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" Kapitel "Risiken in Bezug auf die Emittentin" den Risikofaktor "Wirtschaftliches und politisches Risiko, Risiko der Wirtschafts- und Finanzkrise".)

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder -schätzungen in den gegenständlichen Basisprospekt aufzunehmen.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Klaus Buchleitner, MBA *Vorstandsvorsitzender*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Obmann	Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Geschäftsleiter	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Vorstandsmitglied	Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen Österreichischer Raiffeisenverband RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ") Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien
Aufsichtsratsvorsitzender	NÖM AG NÖM International AG
Aufsichtsratsmitglied	LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Geschäftsführer	„CARPETA“ Holding GmbH R-Landesbanken-Beteiligung GmbH Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH

Dr. Georg Kraft-Kinz *Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Vorstandsmitglied	Nein zu Arm und Krank gemeinnützige Privatstiftung Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien
Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Mag. Reinhard Karl *Vorstandsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Vorstandsmitglied	Franz-Christoph-Privatstiftung Prinz-Marco Privatstiftung Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien
Aufsichtsratsmitglied	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft Raiffeisen Factor Bank AG Raiffeisen-Leasing Management GmbH

Mag. Michael Rab *Vorstandsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Vorstand	RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Vorstandsmitglied	Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien
Geschäftsleiter	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Aufsichtsratsvorsitzender	Raiffeisen Software Solution und Service GmbH
Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisen e-force GmbH Raiffeisen Informatik GmbH RSC Raiffeisen Service Center GmbH COMPAREX Deutschland AG

Dr. Gerhard Rehor *Vorstandsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Vorstandsmitglied	Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien
Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft RSC Raiffeisen Service Center GmbH Valida Holding AG

Per 1. Juli 2013 wird es zu folgender Veränderung im Vorstand der RLB NÖ-Wien kommen:
Dr. Gerhard Rehor hat im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates der RLB NÖ-Wien am 11. April 2013 bekanntgegeben, dass er sein Vorstandsmandat per 30. Juni 2013 zurücklegen wird.

Damit besteht der Vorstand der RLB NÖ-Wien ab 1. Juli 2013 aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Vorstandsvorsitzender
Dr. Georg Kraft-Kinz	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
Mag. Reinhard Karl	Vorstandsmitglied
Mag. Michael Rab	Vorstandsmitglied

Die RLB NÖ-Wien wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die RLB NÖ-Wien kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Diese gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus § 49 UGB, wonach die Prokura grundsätzlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt, ermächtigt, aber den Prokuristen nur dann zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt worden ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Christian Konrad *Aufsichtsratsvorsitzender*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Vorstandsvorsitzender	ARION Immobilien & Development Privatstiftung
Vorstandsmitglied	Hans Dujsik Privatstiftung
Aufsichtsratsvorsitzender	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft Albertina KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H. KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft
Aufsichtsratsmitglied	DO & CO Aktiengesellschaft Siemens Aktiengesellschaft Österreich BayWa AG Saint Louis Sucre S.A. Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft e.G. Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Geschäftsführer	RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-Wien Beteiligungs GmbH Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Erwin Hameseder *Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Obmann	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Vorstandsmitglied	ARS BOHEMIAE - Privatstiftung Rotter Dr. Erwin Pröll Privatstiftung Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen Univ.Prof.DDr. Anton Kurir-Stiftung Industriellenvereinigung Niederösterreich Kuratorium der Leopold Figl - Stiftung
Aufsichtsratsvorsitzender	Flughafen Wien Aktiengesellschaft Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft Z&S Zucker und Stärke Holding AG
Aufsichtsratsmitglied	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft Raiffeisen Bank International AG STRABAG SE UNIQA Versicherungen AG
Geschäftsführer	Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/ Ochsenfurt „TALIS“ Holding GmbH Medial Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. Medicur Sendeanlagen GmbH Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-Wien Beteiligungs GmbH

Johann Vieghofer, MBA *Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Geschäftsleiter	Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen

Dipl.Ing. Anton Bodenstein *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Obmann	Raiffeisenbank Krems registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Mag. Veronika Mickel-Göttfert *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:
keine

Mag. Alfons Neumayer *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Vorstandsmitglied	Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Geschäftsleiter	Raiffeisenbank Wienerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Johann Plachwitz *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Geschäftsleiter	Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen

Mag. Gerhard Preiß *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Geschäftsleiter	Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Vorstandsmitglied	Hopfen & Malz Privatstiftung Karl Schwarz Privatstiftung

Ing. Christian Resch *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Obmann	Raiffeisenbank im Weinviertel eGen

Brigitte Sommerbauer *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Obmannstellvertreter	Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen

Johann Amon * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

<i>Funktion:</i>	<i>Gesellschaft:</i>
Aufsichtsratsmitglied	Valida Pension AG

Wolfgang Einspieler * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:
keine

Anton Hechtl* *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Geschäftsführer NÖ Raiffeisen Kommunalservice Holding GmbH

Michael Hofer* *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:
keine

Mag. Sibylla Wachsler* *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:
keine

* vom Betriebsrat entsandt

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsanschrift der RLB NÖ-WIEN erreichbar (Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien).

Staatskommissäre

<u>Staatskommissär</u>	<u>Funktionsantritt</u>
Ministerialrat Mag. Alfred Lejsek	1. September 1996
MMag. Bernhard Mazegger	1. März 2010

Potentielle Interessenskonflikte

Die RLB NÖ-Wien verfügt über interne Richtlinien, die das Auftreten von Interessenskonflikten in der gesamten Bank vermeiden sollen bzw. - falls dies nicht möglich ist - eine Offenlegung solcher Konflikte vorsehen.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind der Emittentin keine potentiellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der im Absatz „Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“ genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Hauptaktionäre

Stammkapital, Genehmigtes Kapital, Partizipationskapital

Das gezeichnete Kapital der RLB NÖ-Wien setzt sich aus 2.145.201 auf Namen lautende Stückaktien im Nominale von EUR 214.520.100 und Partizipationskapital in Höhe von EUR 76.500.000 zusammen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 30. April 2013 um bis zu EUR 25.000.000 durch

Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat am 17. November 2008 in Ausnützung dieser Ermächtigung den Beschluss gefasst, das Grundkapital um EUR 15.322.800 durch Ausgabe von 153.228 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zum Ausgabebetrag von je EUR 1.738 mit einem Nominale von je EUR 100 zu erhöhen.

Im Jahr 2008 wurden 765.000 auf Namen lautende Partizipationsscheine i.S.d. § 23 Abs. 3 Z. 8. und Abs. 4 BWG emittiert. Ein Partizipationsschein entspricht einem Nennwert von EUR 100. Das Partizipationskapital ist auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf eine ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt. Die Erträge aus dem Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

Die Bedingungen des Partizipationskapitals wurden 2012 insbesondere in den Punkten Gewinnbeteiligung und Beteiligung am Liquidationserlös an die strengeren Basel III Vorschriften angepasst.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 7. Mai 2010 durch Beschluss ermächtigt, Partizipationskapital gem. § 23 Abs. 4 BWG innerhalb von fünf Jahren bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 300.000.000 auszugeben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2013 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 3. Mai 2018 um bis zu EUR 25.000.000 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Die Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch erfolgt nach dem Datum dieses Basisprospekts.

Aktionäre

Aktionäre der Emittentin sind:

- 78,58 % Raiffeisen-Holding NÖ-Wien
- 21,42 % Niederösterreichische Raiffeisenbanken (siehe ANHANG: Liste der berechtigten Kreditinstitute – Teil A: Niederösterreichische Raiffeisenbanken)

Die Aktionäre üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Aktiengesetzes aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Hauptversammlungen). Es gibt keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Vereinbarungen betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

Bilanzen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 sowie Gesamtergebnisrechnungen 2011 und 2012 der Emittentin:

siehe Konzernabschluss 2011 und Konzernabschluss 2012 der Emittentin

Konzernabschlüsse

Die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 der Emittentin können auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden.

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente:

Die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und wurden auf diesem Wege diesem Basisprospekt durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2012 einschließlich angepassten Vergleichswerten 2011).

Beträge in Mio. Euro	2012	Veränderung ¹⁾	2011 ²⁾
Konzernerfolgsrechnung			
Zinsüberschuss nach Kreditvorsorge	104,4	-30,2%	149,5
Provisionsüberschuss	71,9	6,3%	67,6
Handelsergebnis	7,6	-	-1,6
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	93,6	-22,4%	120,6
Verwaltungsaufwendungen	-190,9	2,9%	-185,5
Jahresüberschuss vor Steuern	16,8	-84,5%	108,7
Konzernjahresüberschuss	22,5	-79,7%	110,8
Konzernbilanz			
Forderungen an Kreditinstitute	10.042	-8,0%	10.915
Forderungen an Kunden	10.465	3,7%	10.094
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.643	-12,4%	14.429
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.090	10,9%	7.294
Eigenkapital (inkl. Gewinn)	2.422	7,4%	2.256
Konzernbilanzsumme	32.310	0,7%	32.101
Bankaufsichtliche Kennzahlen³⁾			
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage	13.383	-1,2%	13.541
Gesamte Eigenmittel	2.116	4,1%	2.033
Eigenmittelerfordernis	1.138	-1,4%	1.154
Überdeckungsquote	85,9%	9,8 PP	76,1%
Kernkapitalquote Kreditrisiko	11,0%	0,9 PP	10,1%
Kernkapitalquote Gesamt	10,3%	0,9 PP	9,4%
Eigenmittelquote Gesamt	14,9%	0,8 PP	14,1%
Kennzahlen			
Return on Equity vor Steuern	0,7%	-4,0 PP	4,7%
Konzern - Return on Equity	1,0%	-3,8 PP	4,8%
Konzern - Cost/Income Ratio	64,5%	12,3 PP	52,2%
Return on Assets nach Steuern	0,1%	-0,2 PP	0,3%
Risk/Earnings Ratio	35,1%	7,5 PP	27,6%
Zusätzliche Informationen			
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.285	1,5%	1.266
Geschäftsstellen	66	0	66

1) PP = Prozentpunkte

2) Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.

3) Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt ab dem Jahr 2012 auf Einzelinstituts Ebene. Auf die freiwillige Darstellung einer Kreditinstitutsgruppe gem. § 24 i.V.m. § 30 BWG (Eigenmittel Berechnung der Kreditinstitutsgruppe) für die RLB NÖ-Wien zu Informationszwecken wird aufgrund des unwesentlichen Unterschieds zur Eigenmittel-Berechnung gem. § 23 BWG (Einzelinstituts Ebene) verzichtet.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Der Österreichische Raiffeisenverband (nachstehend „ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Abschlussprüfung im Sinne des BWG.

Konzernabschluss 2011

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler und Dr. Franz Frauwallner), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2011 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Konzernabschluss 2012

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2012 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Angabe sonstiger geprüfter Informationen

Abgesehen von den im Kapitel „Historische Finanzinformationen“ angeführten Informationen wurden in diesem Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen, insbesondere wurde der Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ nicht von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft.

Andere Quellen von Finanzdaten

Finanzdaten in diesem Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

Alter der jüngsten geprüften Finanzinformationen

Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31. Dezember 2012 (Konzernabschluss 2012).

Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 hat die Emittentin keine Interims-Finanzinformationen veröffentlicht.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Der Emittentin wurde im Jänner 2012 eine Klage der Stadt St. Pölten im Zusammenhang mit einem EUR/CHF-Swapgeschäft aus dem Jahr 2007 zugestellt. In der Folge wurden Schriftsätze zwischen den Streitparteien ausgetauscht und es haben mehrere Verhandlungstermine stattgefunden. Von der Emittentin bestellte Gutachter haben bestätigt, dass das Geschäft wirksam zustande gekommen ist und dass die Stadt St. Pölten ihren Verpflichtungen aus dem relevanten EUR/CHF-Swapgeschäft nachzukommen hat. Die Emittentin geht daher aus derzeitiger Sicht nicht davon aus, dass sie wesentlichen Verpflichtungen ausgesetzt sein wird.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen vertrieben, die sich nun zum Teil in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. In einigen Fällen wurde die Emittentin von Kunden wegen fehlerhafter Anlageberatung geklagt. In anderen Fällen ist die Emittentin mit außergerichtlichen Beschwerden von Kunden konfrontiert. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen. Die Emittentin geht jedoch aus derzeitiger Sicht nicht davon aus, dass sie wesentlichen Ansprüchen ausgesetzt sein wird.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Wesentliche Verträge

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde im Jahr 2001 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages wird das nach Dotierung der vertragsgemäß zulässigen Rücklagen verbleibende Ergebnis gemäß UGB/BWG an die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgeführt bzw. von dieser übernommen. Der abzuführende Betrag ist als Verbindlichkeit bilanziert. Gemäß Ergebnisabführungsvertrag erhalten die Minderheitsaktionäre sowie die Partizipationsscheininhaber der RLB NÖ-Wien hierfür eine Ausgleichszahlung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

Gruppenbesteuerungsvertrag

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien haben im Jahr 2005 einen Gruppenbesteuerungsvertrag abgeschlossen, der es der Gruppe ermöglichte, die steuerlichen Regelungen im Rahmen des beschlossenen Steuerreformgesetzes 2005 zu nutzen.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Das durch EU-Recht vorgegebene Interne Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process – „ICAAP“) verpflichtet alle österreichischen Kreditinstitute, das Liquiditätsrisiko in ihre Risikomesssysteme aufzunehmen und für einen etwaigen Krisenfall Vorsorge zu treffen. Die RLB NÖ-Wien hat als Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien mit allen Niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien im Jahr 2007 bilaterale Liquiditätsmanagementvereinbarungen geschlossen und Aufgaben des Liquiditätsmanagement für die Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien übernommen. Diese Liquiditätsmanagementvereinbarungen, welche im März 2010 erneuert wurden, regeln die Bereitstellung von Liquidität für die teilnehmenden Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien durch die Emittentin sowie das gemeinsame

Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen.

Mitgliedschaft bei Verbänden

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Die RKÖ wurde im Jahre 2000 gegründet und garantiert in Ergänzung zur österreichischen gesetzlich verpflichtenden Einlagensicherung für bis zu 100 % der Kundeneinlagen ihrer Mitgliedsinstitute.

Die RKÖ ist als Verein organisiert, dem neben der RZB und RBI auch jene Raiffeisenlandesbanken und Raiffeisenbanken angehören, die Mitglieder einer Landes-Kundengarantiegemeinschaft sind. Die RKÖ garantiert nach Maßgabe der jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihrer Mitglieder in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung des RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen), unabhängig von der Höhe. Die Kundengarantiegemeinschaft des Raiffeisen-Sektors ist zweistufig organisiert: einerseits auf Landesebene, wobei beispielsweise Raiffeisenbanken aus Niederösterreich sowie die RLB NÖ-Wien als Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft NÖ-Wien sich gegenseitig Kundeneinlagen garantieren, andererseits gibt es als zweite Sicherheitsstufe die RKÖ, die dann zum Tragen kommt, wenn die Mittel der betroffenen Landes-Kundengarantiegemeinschaft nicht ausreichen sollten. Die Leistungen werden durch Beiträge aller Mitglieder der RKÖ nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragfähigkeit finanziert.

Einlagensicherungseinrichtung des Raiffeisensektors

Die RLB NÖ-Wien ist, gemeinsam mit den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken über die Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H., Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte österreichische Raiffeisen-Bankengruppe im Sinn der §§ 93, 93a und 93b BWG dar.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien und die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglieder des „Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien“. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder durch Unterstützungsleistungen oder andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen, zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Nach Einschätzung des Managements wurden außer der Mitgliedschaft beim RKÖ, beim Solidaritätsverein, dem Ergebnisabführungsvertrag und den Liquiditätsmanagementvereinbarungen keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Angaben von Seiten Dritter

Das in Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ aufgenommene Rating der Emittentin stammt aus der von Moody's Investors Service Ltd. am 29. Jänner 2013 erstellten Credit Opinion sowie der am 1. März 2013 veröffentlichten Presseausendung.

Die im Kapitel „Organisationsstruktur“ in den Hinweisen zur Grafik „Eigentümer der RLB NÖ-Wien, Struktur des RLB NÖ-Wien Konzerns im Überblick“ angeführten ausgewählten Beteiligungen der RZB und der RBI stammen aus dem Geschäftsbericht 2012 der RZB.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass diese Informationen ihrerseits korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG
(MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)

[**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [**Angebotsbeginn**] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen**: öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen**: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR [**Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen**: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Aufstockungsnominale**])].
- 3) Erstausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [**Höchstausgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Erstvalutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen**: vom [**Angebotsbeginn**] bis [**Angebotsende**]] [**im Fall eines Angebotstages einfügen**: am [**Angebotstag**]] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen**: öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen**: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR [**Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen**: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] zahlbar („Valutatag“).
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen [**bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen**: und jede anwendbare Kündigungsfrist] nicht verkürzt werden.

Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

- Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirement Directive IV (CRD IV) in Österreich und/oder Aufnahme der Capital Requirements Regulation (CRR) als Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts erstellt.
„CRD IV“ meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013). „CRR“ meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013).
[Die CRR und die CRD IV sind zum Datum dieser Emissionsbedingungen noch nicht in Kraft getreten.]
- In Bezug auf den Status wird auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht verwiesen, wie sie näher im Risikofaktor „Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen. (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen) in den Absätzen „Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht“ und „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ beschrieben wird.]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBI. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60% des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte

Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.

- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen:

- 1) Zinssatz und Zinstermine. Die Schuldverschreibungen werden [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] mit **[Zinssatz]** % p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]**] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]** **[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

- 1) Zinssätze und Zinstermine. Die Zinsen sind [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]**] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** zahlbar **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen letzte kurze Zinsperiode)]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]**

[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.

Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[Für jede Laufzeitperiode einfügen:

[a)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn erste Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende erste Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nennwert;

[b)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn weitere Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende weitere Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der weiteren Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nennwert.]]

- 2) Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen**: bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigen Rückzahlungstermin] der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen**: ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen**: letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen**: soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [**fiktiver letzter Zinstermin**] als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und

wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;

Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen**: ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen**: letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen**: soweit kein

Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) ([„Actual /365“] / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Die Schuldverschreibungen werden zu **[100 %] / **[anderer Rückzahlungskurs] %****] vom Nennwert am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise

zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs] %]** vom Nennwert zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1)] Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[[fünf] / [andere Kündigungsfrist]]** Bankarbeitstagen insgesamt zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs] %]** vom Nennwert **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen: jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [erster Kündigungs-Zinstermin]]** **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [erster ausgewählter Kündigungstermin] [bei mehreren Kündigungsterminen einfügen: oder zum [weitere ausgewählte Kündigungstermine]]** **[(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]** gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]**

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[[fünf] / [andere Kündigungsfrist]]** Bankarbeitstagen insgesamt zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs] %]** vom Nennwert **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen: jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [erster Kündigungs-Zinstermin]]** **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [erster ausgewählter Kündigungstermin] [bei mehreren Kündigungsterminen einfügen: oder zum [weitere ausgewählte Kündigungstermine]]** **[[vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]** kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz **[1)]/[2)]** ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag**

Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz [2)]/[3)] und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [**Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [**anderer Rückzahlungskurs**] %] vom Nennwert gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint (i) wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der Nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder die Schuldverschreibungen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würden, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Gesamtnennbetrag der Nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist, oder die Schuldverschreibungen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würden.

„Tier 2 Kapital“ und „Eigenmittel“ haben die in der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenkapitalanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Umsetzung von CRD IV und/oder Annahme von CRR.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass (i), soweit durch die Relevanten Regeln

gefordert, die Emittentin über Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität wie im Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbar verfügt und (ii), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

[5)]/[6)] Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs**%]] vom Nennwert [**falls die Kündigung jeweils zu Zinstermenen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz [5)]/[6)] unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [5)]/[6)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[6)]/[7)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder eine Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch

auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].**

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / andere Veröffentlichungsfrist Homepage]** Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]** Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt der Wiener Börse einfügen:

- [2)],[3) Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen

Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG
ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN
(EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)

[**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:]

- 1) Angebotsfrist. Die [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [**Angebotsbeginn**] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR [**Gesamtnominale**] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Aufstockungsnominale**])].
- 3) Erstausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [**Höchstausgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Erstvalutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:]

- 1) Angebotsfrist. Die [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom [**Angebotsbeginn**] bis [**Angebotsende**]] [im Fall eines Angebotstages einfügen: am [**Angebotstag**]] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR [**Gesamtnominale**] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] zahlbar („Valutatag“).

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen [**bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen**: und jede anwendbare Kündigungsfrist] nicht verkürzt werden.

Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

- Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirement Directive IV (CRD IV) in Österreich und/oder Aufnahme der Capital Requirements Regulation (CRR) als Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts erstellt.
„CRD IV“ meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013). „CRR“ meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013).
[Die CRR und die CRD IV sind zum Datum dieser Emissionsbedingungen noch nicht in Kraft getreten.]
- In Bezug auf den Status wird auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht verwiesen, wie sie näher im Risikofaktor „Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen. (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)“ in den Absätzen „Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht“ und „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ beschrieben wird.]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60% des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden

Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.

- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen:** Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen:** Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind [[jährlich] / [unterjährig variable Zinsperiode]] im Nachhinein am [[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]] eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am [erster variabler Zinstermin] zahlbar. [im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte variable Zinstermin ist [im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] [im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 1a) Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung: fixer Zinssatz und fixe Zinstermine. Die fixe Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen:** Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen:** Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet am [Ende Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung] (die „Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung“). Die Schuldverschreibungen werden in der Fixzinsperiode [[jährlich] / [unterjährig fixe Zinsperiode]] mit

[fixer Zinssatz] % p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein am **[fixer Zinstermin] / [fixe Zinstermine]** eines jeden Jahres (jeweils ein „fixer Zinstermin“), erstmals am **[erster fixer Zinstermin]** **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** (erste lange Zinsperiode)] **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte fixe Zinstermin ist der **[letzter fixer Zinstermin]**. Die Berechnung der fixen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5a) definierten Zinstagequotienten.

- 1b) Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung: variable Zinstermine und variable Verzinsung. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[Beginn Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung]** und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag („Verzinsungsende“) (die „Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung“). Die variablen Zinsen sind **[jährlich] / [unterjährige variable Zinsperiode]** im Nachhinein am **[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]** eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am **[erster variabler Zinstermin]** zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** (letzte lange Zinsperiode)] **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** (letzte kurze Zinsperiode)]. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) berechnet.]
- 2) Anpassung von variablen Zinsterminen. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert)

[falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden einfügen:

erfolgt keine Verschiebung dieses Zinstermins.]

[falls die variablen Zinstermine angepasst werden einfügen:

wird der jeweilige variable Zinstermin

[im Fall der Anwendbarkeit der Following Business Day Convention einfügen:
auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention einfügen:
auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Floating Rate Business Day Convention einfügen:
auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende variable Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der variable Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Preceding Business Day Convention einfügen:
auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigem Rückzahlungstermin] der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 3a) Fixe Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem fixen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten fixen Zinstermin bzw. dem Beginn der Variablen Zinsperiode (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „fixe Zinsperiode“ genannt.
- 3b) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Variablen Zinsperiode bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigem Rückzahlungstermin] der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen:

- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
- a) **[[Zwei] / [andere Zinsberechnungsfrist]]** Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für **[[drei] / [sechs] / [andere Monatsreferenz]]**-Monats-Euro-Einlagen („**[[drei] / [sechs] / [andere Monatsreferenz]]**-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der **[[Reuters-Seite „EURIBOR01“] / [andere Bildschirmseite]]** angegebenen Satz für den **[[drei] / [sechs] / [andere Monatsreferenz]]**-Monats-EURIBOR um ca. **[[11:00] / [andere Uhrzeit]]** Brüsseler Zeit.
- b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren **[[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]**

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten **[[drei] / [sechs] / [andere Monatsreferenz]]**-Monats-EURIBOR **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]]** **[im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen:** **[[zuzüglich] / [abzüglich]] [Marge] %-Punkte** **[im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen:** **[[aufgerundet] / [abgerundet]]** auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen] **[im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:** wobei das Ergebnis auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. **[Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz] % p.a.]**

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen **[Zinssatz] % p.a.** und dem gemäß Absatz a) bestimmten **[[drei] / [sechs] / [andere Monatsreferenz]]**-Monats-EURIBOR **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]]** **[im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen:** **[[zuzüglich] /**

[abzüglich] **[Marge]** %-Punkte [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen: , wobei das Ergebnis auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a.]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [[0 %] / **[[anderer Mindestzinssatz]** % p.a.]. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist **[Höchstzinssatz]** % p.a.]
- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**] Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**] Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz [im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5)] [im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5b)] definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

4) *Variable Verzinsung.* Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

- a) **[Zwei]** / **[andere Zinsberechnungsfrist]** Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz **[im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen:** und den **[Referenzlaufzeit2]**-Jahres EUR-Swap-Satz]) (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der **[Reuters-Seite „ISDAFIX2“]** / **[andere Bildschirmseite]** angegebenen Satz für den **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz **[im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen:** und den **[Referenzlaufzeit2]**-Jahres EUR-Swap-Satz]) um ca. **[11:00]** / **[andere Uhrzeit]** Frankfurter Zeit.
- b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren **[Mindestzinssatzes]** / **[Mindest- und Höchstzinssatzes]**

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EUR Swap-Satzes, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]** **[im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen:** **[zuzüglich / abzüglich]** **[Marge]** %-punkte] **[im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen:** **[aufgerundet] / [abgerundet]**] auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen] **[im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:** wobei das Ergebnis kaufmännisch auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen gerundet wird]. **[Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a.]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR Swap-Sätzen gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen dem gemäß Absatz a) bestimmten **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz und dem gemäß Absatz a) bestimmten **[Referenzlaufzeit2]**-Jahres EUR-Swap-Satz **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]** **[im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen:** **[zuzüglich / abzüglich]** **[Marge]** %-punkte] **[im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen:** **[aufgerundet] / [abgerundet]**] auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen] **[im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:** wobei das Ergebnis kaufmännisch auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen gerundet wird]. **[Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a.]]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist **[0 %]** / **[anderer Mindestzinssatz]** % p.a.]. **[Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen:** Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist **[Höchstzinssatz]** % p.a.].

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.

- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz dem [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[Falls die variable Verzinsung von der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz und der [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz (die „Referenz-EUR-Swap-Sätze“) auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt werden, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung der Referenz-EUR-Swap-Sätze heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag die beiden Referenz-EUR-Swap-Sätze auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt werden, wird die Zinsberechnungsstelle die jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Sätze auf Basis derjenigen Referenz-EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken die entsprechenden Referenz-EUR-Swap-Sätze einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze für den jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz gestellt werden, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden jeweils weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.]

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz **[im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5)] [im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5b)]** definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

5a) Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und
wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;
Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“] / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 5b) Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: ersten Bezugsperiode gilt der fiktiver Verzinsungsbeginn als fiktiver Verzinsungsbeginn]** **[bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: letzten Bezugsperiode gilt im Fall von Kündigungsrechten einfügen: soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde der fiktiver letzter Zinstermin als fiktiver letzter Zinstermin]** („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und

wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;

Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstemin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) ([„Actual /365“] / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Die Schuldverschreibungen werden zu $[[100 \%] / [[\text{anderer Rückzahlungskurs}] \%]]$ vom Nennwert am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zu $[[100 \%] / [[\text{anderer Rückzahlungskurs}] \%]]$ vom Nennwert zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1)] Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- 1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von $[[\text{fünf}] / [\text{andere Kündigungsfrist}]]$ Bankarbeitstagen insgesamt zu $[[100 \%] / [[\text{anderer Rückzahlungskurs}] \%]]$ vom Nennwert **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]** **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]** **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählte Kündigungstermine]** **[(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]** gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs**] %]] vom Nennwert [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählter Kündigungstermine**]] [[(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]] kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz [2)]/[3)] und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [**Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs**] %]] vom Nennwert gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint (i) wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der Nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die

Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder die Schuldverschreibungen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würden, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Gesamtnennbetrag der Nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist, oder die Schuldverschreibungen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würden.

„Tier 2 Kapital“ und „Eigenmittel“ haben die in der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenkapitalanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Umsetzung von CRD IV und/oder Annahme von CRR.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass (i), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin über Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität wie im Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbar verfügt und (ii), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

[5)]/[6)] Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs**%]] vom Nennwert [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz [5)]/[6)] unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [5)]/[6)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

[6)]/[7)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und

sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder eine Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind]**.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten]/ andere Veröffentlichungsfrist Homepage]** Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten]/ andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]** Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Handel an einem Geregelteten Markt der Wiener Börse einfügen:

[2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]** (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) **[[wird]/[werden]]** im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab **[Angebotsbeginn]** **[im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich]** **[im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung]** angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR **[Gesamtnominale]** **[bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [Aufstockungsnominale])]**.
- 3) Erstausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt **[Erstausgabepreis]** %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit **[Höchstausgabepreis]** % festgelegt.
- 4) Erstvalutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am **[Erstvalutatag]** zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR **[Stückelung]** begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]** (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission **[im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom [Angebotsbeginn] bis [Angebotsende]]** **[im Fall eines Angebotstages einfügen: am [Angebotstag]]** **[im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich]** **[im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung]** angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR **[Gesamtnominale]** **[bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [Aufstockungsnominale])]**.
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt **[Ausgabepreis]** %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am **[Valutatag]** zahlbar („Valutatag“).

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

§ 4 Verzinsung

- 1) Keine periodischen Zinszahlungen. Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.
- 2) Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen. Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Basis des in Absatz 3) angegebenen Zinstagequotienten.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“ / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**.

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die mit einem Abschlag vom Nennwert begeben und zu 100 % vom Nennwert zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nennwert am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nennwert zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu **[Rückzahlungskurs]** % vom Nennwert am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Bank.

- 3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstermin für die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in Absatz 4) definiert) ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.
- 4) Bankarbeitstag. Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].**

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / andere Veröffentlichungsfrist Homepage]]** Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]]** Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Handel an einem Regelmärkte Markt der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte

zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Angebotsbeginn: **[Angebotsbeginn]**

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

bis zu EUR **[Gesamtnominale]**
[mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR **[Aufstockungsnominale]**]⁹
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

emittiert unter dem

EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]]: [[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]] %

[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]: [[Valutatag]/[Erstvalutatag]]

ISIN: **[ISIN]**

[WKN: **[WKN]**]

[[Andere Wertpapier-Kenn-Nummer:] [Nummer]]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben **[[zur]/[zu den]] [Bezeichnung der Schuldverschreibungen]** (die „**Schuldverschreibungen**“) unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 23. Mai 2013 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung bezüglich dieser Emission von Schuldverschreibungen beigelegt.]¹⁰

⁹ Im Fall einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen

¹⁰ Nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Bedingungen**“) lauten wie nachfolgend angeführt:]¹¹

[Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgültigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.]¹²

Emittentin: RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bezeichnung der Schuldverschreibungen: []

Währung: Euro (EUR)

Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung (§ 1)

Daueremission

Angebotsbeginn: []

Angebotsform: Öffentliches Angebot
 Privatplatzierung

Gesamtnominale: EUR []

Aufstockungsmöglichkeit: [Ja/Nein]

Aufstockungsnominale: EUR []

Erstausgabepreis: []%

Höchstausgabepreis: []%

Erstvalutatag: []

Stückelung: EUR []

¹¹ Einfügen, falls die Bedingungen durch Wiederholung der für die jeweilige Variante geltenden Emissionsbedingungen erfolgt, wobei enthaltene Optionen bestimmt und Leerstellen vervollständigt werden. Die Bedingungen werden vollständig wiedergegeben und alle nachfolgenden Absätze des Teil 1 gestrichen.

¹² Einfügen, falls die Bedingungen durch Verweis auf die jeweilige Variante der Emissionsbedingungen erfolgt, wobei die entsprechenden Angaben im Teil 1 der Endgültigen Bedingungen erfolgen. Alle Fußnoten, die Handlungsanweisungen enthalten, löschen.

Einmalemission

Angebotsfrist:

Angebotsfrist

Angebotsbeginn: []

Angebotsende: []

Angebotsform:

Angebotstag: []

Öffentliches Angebot

Privatplatzierung

Gesamtnominale:

EUR []

Aufstockungsmöglichkeit:

[Ja/Nein]

Aufstockungsnominale:

EUR []

Ausgabepreis:

[]%

Valutatag:

[]

Stückelung:

EUR []

Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

Sammelurkunde:

Veränderbar

Nicht veränderbar

Hinterlegung:

Oesterreichische Kontrollbank AG
(„OeKB“)

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der
Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei
der OeKB

Status (§ 3)

Rang:

Nicht nachrangige, nicht besicherte
Schuldverschreibungen

Fundierte Schuldverschreibungen¹³

Hypothekarischer Deckungsstock

Öffentlicher Deckungsstock

Nachrangige Schuldverschreibungen¹⁴

¹³ Nur für Schuldverschreibungen mit Verzinsung möglich

¹⁴ Nur für Schuldverschreibungen mit Verzinsung möglich

Verzinsung (§ 4)¹⁵**VARIANTE I: Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung (mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen)** **Ein fixer Zinssatz (Absatz 1)**

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinssatz:** [] % p.a.
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

 Mehrere fixe Zinssätze (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:**
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode
- Beginn erste Laufzeitperiode:** []
- Ende erste Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten
Laufzeitperiode:** [] % p.a.

¹⁵ Nur die Angaben für die jeweils anwendbare Variante in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufnehmen, die Angaben zu den anderen Varianten streichen

Weitere Laufzeitperioden¹⁶:

Beginn [weitere] Laufzeitperiode: []

Ende [weitere] Laufzeitperiode: []

**Verzinsung Zinsperiode(n) der
[weiteren] Laufzeitperiode:** [] % p.a.

Zinstagequotient (Absatz 3):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE II: Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung)

Variable Verzinsung (Absatz 1)

- Variable Zinsperiode:**
- jährlich
- Unterjährige variable Zinsperiode:
- halbjährlich
 - vierteljährlich
 - monatlich

variabler Zinstermin / variable

Zinstermine: []

Erster variabler Zinstermin: []

¹⁶ Für alle weitere Laufzeitperioden angeben, dabei „weitere“ durch die jeweils zutreffende Ordnungszahl ersetzen

Unrunde Zinsperioden:

- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Fix zu Variabler Verzinsung (Absatz 1)

Ende Laufzeitperiode mit fixer

Verzinsung: []

Fixe Zinsperiode: jährlich

- Unterjährige fixe Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich

Fixer Zinssatz: [] % p.a.

fixer Zinstermin / fixe Zinstermine: []

Erster fixer Zinstermin: []

Unrunde Zinsperioden:

- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode

Letzter fixer Zinstermin: []

Beginn Laufzeitperiode mit variabler

Verzinsung []

Variable Zinsperiode: jährlich

- Unterjährige variable Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich

variabler Zinstermin / variable

Zinstermine: []

Erster variabler Zinstermin: []

Unrunde Zinsperioden:

- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

**Variable und Fix zu Variabler Verzinsung
(Absatz 2)**

Anpassung von variablen Zinsterminen: [Ja/Nein]

- Anpassung von variablen Zinsterminen:
- Following Business Day Convention
 - Modified Following Business Day Convention
 - Floating Rate Business Day Convention
 - Preceding Business Day Convention

Bankarbeitstag:

- Target 2
- Wien

**Variable Verzinsung abhängig vom
EURIBOR (Absatz 4)**

Zinsberechnungsfrist:

- zwei Bankarbeitstage
- andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage

Monatsreferenz (EURIBOR):

- drei Monate
- sechs Monate
- andere Monatsreferenz: [] Monate

Bildschirmseite:

andere Bildschirmseite:

- Reutersseite „EURIBOR01“
- []

Art der Abhängigkeit vom EURIBOR

- Variable Verzinsung entspricht EURIBOR
- Zinssatz abzüglich EURIBOR

gegebenenfalls zusätzlich:

- Multiplikation mit einem Faktor
- Aufschlag / Abschlag (Marge)

Zinssatz (von dem EURIBOR abgezogen wird):

[] % p.a.

Faktor (mit dem der EURIBOR oder die Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR multipliziert wird):

[]

Marge zum (ggf. mit Faktor multiplizierten) EURIBOR oder zur (ggf. mit Faktor multiplizierten) Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR:

- Aufschlag: [] %-Punkte
- Abschlag: [] %-Punkte

- Rundung:**
- Keine Rundung
 - Aufrundung
 - Abrundung
 - Kaufmännische Rundung
- Kommastellen:** []
- Erster variabler Zinssatz¹⁷:** [] % p.a.
- Mindestzinssatz:**
- 0 % p.a.
 - [] % p.a.
- anderer Mindestzinssatz
- Höchstzinssatz:** [] % p.a.
- Bankarbeitstag:**
- Target 2
 - Wien

Variable Verzinsung abhängig von einem EUR-Swap-Satz (Absatz 4)

- Zinsberechnungsfrist:**
- zwei Bankarbeitstage
 - andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage
- Referenzlaufzeit (EUR-Swap-Satz):** [] Jahre
- Referenzlaufzeit2 (EUR-Swap-Satz):** [] Jahre
- Bildschirmseite:**
- Reutersseite "ISDAFIX2"
 - []
- andere Bildschirmseite:
- Art der Abhängigkeit vom EUR-Swap-Satz/ von EUR-Swap-Sätzen:**
- Variable Verzinsung entspricht EUR-Swap-Satz
 - Differenz zweier EUR-Swap-Sätze
- gegebenenfalls zusätzlich:
- Multiplikation mit einem Faktor
 - Aufschlag / Abschlag (Marge)
- Faktor** (mit dem der EUR-Swap-Satz oder die Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen multipliziert wird): []

¹⁷ Nur angeben, falls der erste Zinssatz in den Emissionsbedingungen festgelegt werden soll.

Marge zum (ggf. mit Faktor multiplizierten)
 EUR-Swap-Satz oder zur (ggf. mit Faktor
 multiplizierten) Differenz zwischen zwei EUR-
 Swap-Sätzen:

- Aufschlag: [] %-Punkte
- Abschlag: [] %-Punkte
- Keine Rundung
- Aufrundung
- Abrundung
- Kaufmännische Rundung

Rundung:

Nachkommastellen:

[]

Erster variabler Zinssatz¹⁸:

[] % p.a.

Mindestzinssatz:

0 % p.a.

anderer Mindestzinssatz

[] % p.a.

Höchstzinssatz:

[] % p.a.

Bankarbeitstag:

- Target 2
- Wien

Zinstagequotient Variable Verzinsung (Absatz 5)	
--	--

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

¹⁸ Nur angeben, falls der erste Zinssatz in den Emissionsbedingungen festgelegt werden soll.

Zinstagequotient Fix zu Variable Verzinsung	
--	--

**Zinstagequotient fixe Laufzeitperiode
(Absatz 5a):**

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
- Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

**Zinstagequotient variable Laufzeitperiode
(Absatz 5b):**

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
- Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE III: Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung

Verzinsung:

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

- Zinstagequotient:**
- 30/360 (Floating Rate)
 - 360/360
 - Bond Basis
 - 30/360E
 - Eurobond Basis
 - 30/360

Laufzeit und Tilgung (§ 5)

Bei den VARIANTEN I und II

- Laufzeitbeginn:** []
- Laufzeitende:** []
- Rückzahlungskurs:** 100 %
- Anderer Rückzahlungskurs: []%
- Tilgungstermin:** []

Bei der VARIANTE III

- Laufzeitbeginn:** []
- Laufzeitende:** []
- Rückzahlung:**
- Begebung mit einem Abschlag vom Nennwert, Rückzahlung zum Nennwert
 - Rückzahlung zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nennwert
Rückzahlungskurs: []%
- Tilgungstermin:** []

Kündigung (§ 6)

- Ohne ordentliche Kündigungsrechte
- Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin¹⁹
 - Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
 - Anderer Kündigungsfrist: [] Bankarbeitstage
 - Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
 - Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: []%

¹⁹ Nur bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung anwendbar

Kündigungstermin(e):

Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
 Erster Kündigungs-Zinstermin: []

Ausgewählte Kündigungstermin(e): erster: []
 weitere: []

Bankarbeitstag:

Target 2
 Wien

Wichtiger Hinweis für Anleger:²⁰

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.

mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen²¹

Kündigungsfrist: fünf Bankarbeitstage
 Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage

Vorzeitiger Rückzahlungskurs: 100 %
 Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %

Kündigungstermin(e):
 Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
 Erster Kündigungs-Zinstermin: []

Ausgewählte Kündigungstermine: Erster: []
 Weitere: []

Prozedere für die Kündigung: [Ja/Nein]

Bankarbeitstag: Target 2
 Wien

Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen²²

Kündigungsfrist (Bankarbeitstage): [] Bankarbeitstage
Vorzeitiger Rückzahlungskurs: 100 %

²⁰ Nur bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten der Emittentin aufnehmen, sonst streichen

²¹ Nur bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung anwendbar

²² Bei nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar

- Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
Bankarbeitstag: Target 2
 Wien

Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)

- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Bekanntmachungen (§ 11)

- Veröffentlichungsfrist Homepage:** drei Bankarbeitstage
Andere Frist: [] Bankarbeitstage
Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung²³: drei Bankarbeitstage
Andere Frist: [] Bankarbeitstage

²³ Nur bei Privatplatzierungen anwendbar

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

Weitere Interessen:

[]

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

[]

Geschätzte Gesamtkosten²⁴:

EUR []

nicht anwendbar - Daueremission

Geschätzter Nettoemissionserlös²⁵:

EUR []

nicht anwendbar - Daueremission

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

Rendite

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

Rendite:

[] % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

Weitere Beschlüsse

[]

Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag²⁶:

Zeichnungstag plus drei Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage

[]

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

²⁴ Nur bei Einmalemissionen anwendbar

²⁵ Nur bei Einmalemissionen anwendbar

²⁶ Nur bei Daueremissionen angeben

Hinweis für Anleger im Falle einer Privatplatzierung:²⁷**Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen**

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depottführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:**

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**Investorenkategorien:**

- Qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger
- Ausschließlich qualifizierte Anleger
- öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in []

Märkte:**Preisfestsetzung****Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner in Rechnung gestellt werden:**

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: []

²⁷ Nur bei Privatplatzierungen aufnehmen, sonst streichen

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

**Zulassung zum Handel an einem Geregelten
Markt / Handelseinbeziehung:**

- Zulassung an einem Geregelten Markt
 - Wien, Amtlicher Handel
 - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales Handelssystem
- Betreiber: []
- Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR []

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,-- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

- Keine gesonderte Bewertung
- Bewertung durch Moody's Investor Service Ltd.: []*)

*) *Moody's Investor Service Ltd. hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

- Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist** (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechnete Finanzintermediäre erfolgen kann): ab []

Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank/Investoren/Angebotsdokumente)

- Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im obigen Sinn): [] bis []
- Zusätzliche Finanzintermediär(e)**, an den/die die Zustimmung zur Prospektverwendung im Zusammenhang mit den **gegenständlichen Schuldverschreibungen** erteilt wurde:²⁸
- Nicht anwendbar
- zusätzliche Finanzintermediär(e): []

[Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.]²⁹

[Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum **[[Amtlichen Handel] / [Geregelten Freiverkehr]]** an der Wiener Börse erforderlich sind.]³⁰

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[Anhang: Zusammenfassung]³¹

²⁸ Name und Adresse des/der Finanzintermediär(e) einfügen

²⁹ Im Fall von Informationen von Seiten Dritter in diesen Endgültigen Bedingungen einfügen

³⁰ Nur im Fall der Antragstellung auf Zulassung zu einem Geregelten Markt einfügen

³¹ Nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen

Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen. Potentielle Interessenskonflikte zwischen der Emittentin und den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder anderen Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich sind der Emittentin in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an dem jeweiligen Angebot von Schuldverschreibungen beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.

Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien.

Etwaige weitere Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Typ, Kategorie und Rang der Schuldverschreibungen

Gegenstand des Angebotsprogramms sind folgende Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“
- Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG“

Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert gemäß dem FBSchVG) begeben werden. Unbesicherte Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können nicht-nachrangig oder nachrangig sein.

Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert und nicht-nachrangig begeben.

Rechtsvorschriften

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

Form der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine (in der Regel veränderbare) Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Währung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Rechte aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ergeben sich grundsätzlich entweder i) aus den in den Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen Bedingungen der Schuldverschreibungen oder ii) aus den jeweiligen Emissionsbedingungen zusammen gelesen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen:

- Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die bei Hinterlegung der Sammelurkunde bei der OeKB als Wertpapiersammelbank gemäß den Regelungen der OeKB übertragen werden können.
- Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert) begeben werden. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert begeben.
- Der Rang von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung kann nicht-nachrangig oder nachrangig sein. Der Rang von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung ist nicht-nachrangig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Verzinsung zu den jeweiligen Zinsterminen, wobei eine laufende Verzinsung fix, variabel oder fix zu variabel sein kann.
- Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum Nennwert oder zum jeweiligen Rückzahlungskurs. Die Rückzahlung ist zum jeweiligen Tilgungstermin fällig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können mit Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber der Schuldverschreibungen ausgestattet sein. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung sind nicht mit Kündigungsrechten ausgestattet.
- Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Referenz-Zinssätze für Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung

Die Verzinsung von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung kann entweder von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängen. Die Art und Weise der Berechnung der variablen Verzinsung in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenz-Zinssatz ist in den Emissionsbedingungen geregelt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

EURIBOR

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erstklassiger Bonität („Prime Banks“) angeboten werden. Der EURIBOR wird als Durchschnitt der täglichen Zinssatz-Quotierungen der aktivsten Banken („EURIBOR-Panel“, derzeit 44 Banken) in der Euro-Zone für verschiedene Laufzeiten (derzeit 15) berechnet. Der EURIBOR wird einmal täglich um ca. 11:00 Brüsseler Zeit auf Basis der Zinskonvention act/360, auf drei Dezimalstellen festgestellt.

Die Veröffentlichung der jeweiligen EURIBOR-Sätze für die jeweilige Laufzeit erfolgt durch Thomson Reuters.

Zusätzliche Informationen zum EURIBOR sowie die historische Entwicklung der jeweiligen EURIBOR-Sätze können auf der Homepage der European Banking Federation eingesehen werden (www.euribor-ebf.eu).

EUR-SWAP-Satz

Der Begriff EUR-Swap-Satz bezieht sich auf den Tausch eines langfristigen Kapitalmarkt-Zinssatzes (z.B. 10-Jahres EUR-Zinssatz) gegen einen variablen Geldmarkt-Zinssatz (z.B. 6-Monats EURIBOR).

Für die Bestimmung des jeweiligen EUR-Swap-Satzes wird der jeweilige derzeit vom Bildschirmservice ISDAFIX zur Verfügung gestellte durchschnittliche mittlere EUR-Swap-Satz für die jeweilige Laufzeit gegen den 6-Monats-EURIBOR zugrunde gelegt. Thomson Reuters sammelt die EUR-Swap-Satz-Quotierungen der dazu ausgewählten Banken und berechnet nach Entfernung der höchsten und niedrigsten EUR-Swap-Sätze den Durchschnitt der Quotierungen. Die EUR-Swap-Sätze für die jeweilige Laufzeit werden täglich gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) auf Thomson Reuters, Bloomberg und Telekurs zur Verfügung gestellt. Jeweils aktuelle EUR-Swap-Sätze sowie EUR-Swap-Sätze der Vergangenheit können derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite ISDAFIX2 abgerufen werden.

Zusätzliche Informationen zum Bildschirmservice ISDAFIX siehe auf der Homepage der International Swaps and Derivatives Association (ISDA): <http://www2.isda.org/asset-classes/interest-rates-derivatives/isdafix>.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängt, hängt von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) des/der zugrunde liegenden EUR-Swap-Satzes bzw. EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.

Anpassungsregeln für den Fall, dass der jeweilige Referenz-Zinssatz auf einer anderen als der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Seite oder auf keiner Bildschirmseite mehr veröffentlicht wird, sind in den Emissionsbedingungen angeführt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

Rendite

Die Emissionsrendite von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufende Verzinsung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emissionsrendite wird per (Erst-)Valutatag ohne Berücksichtigung von etwaigen Kosten, die bei Zeichnung verrechnet werden, oder von laufenden Nebenkosten, wie beispielsweise Depotgebühren, berechnet. Basis für die Berechnung der Emissionsrendite sind der (Erst-)Ausgabekurs, der Zinssatz/Zinssätze (sofern gegeben), der Tilgungskurs und die Laufzeit. Die Emissionsrendite ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Die Emissionsrendite wird gemäß der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fix zu variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bei fundierten Schuldverschreibungen hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

Ganz generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen ist, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden.

Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Beschlüsse und Ermächtigungen

Das jährliche Gesamtvolumen für Neuemissionen von Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien, die unter diesem Angebotsprogramm, unter dem EUR 5.000.000.000 internationalen Angebotsprogramm (Debt Issuance Programme) vom 15. Mai 2013 und außerhalb dieser Angebotsprogramme begeben werden, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch die o.a. Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

Für das Jahr 2013 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 3.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 11. Dezember 2012 zu. Das maximale Neu-Emissionsvolumen für das Jahr 2013 umfasst Emissionen unter diesem Angebotsprogramm, unter dem Debt Issuance Programme und außerhalb dieser Angebotsprogramme.

Weiters sind bei Neu-Emissionen der RLB NÖ-Wien die jeweiligen Gesamtnennbeträge für unter diesen Angebotsprogramm (EUR 5.000.000.000) und dem Debt Issuance Programme (EUR 5.000.000.000) ausstehende Schuldverschreibungen zu beachten.

Etwas zusätzliche Beschlüsse für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum (Erst-)Valutatag zurückziehen.

Die Emittentin sowie die zur Verwendung dieses Basisprospektes berechtigten Finanzintermediäre (siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“) unterliegen den Verkaufsbeschränkungen wie im Abschnitt „VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN“ dargestellt.

Angebotsfrist, Antragsverfahren

Die Emittentin wird unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen innerhalb einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) zur Zeichnung anbieten. Die Angebotsfrist kann offen (Daueremission) oder befristet (Einmalemission) sein. Die Emittentin kann die Angebotsfrist für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen jederzeit vorzeitig schließen.

Die Einladung zur Zeichnung von Schuldverschreibungen gegenüber potentiellen Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin selbst sowie gegebenenfalls zusätzlich durch Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder durch andere Kreditinstitute.

Anleger, die Schuldverschreibungen zeichnen wollen, müssen Ihre Anbote zur Zeichnung bei der Emittentin selbst, oder gegebenenfalls bei Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder einem anderen Kreditinstitut stellen.

Die auf das Anbot zur Zeichnung durch Investoren folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapier-Abrechnung (Zuteilung) der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Valutatag.

Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner.

Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung).

Angenommene Anbote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Bedienung und Lieferung

Die Bedienung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt zu den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine und Tilgungstermine).

Die Lieferung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeinweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Stelle der Inhaber der Schuldverschreibungen ein Depot bei der RLB NÖ-Wien geführt wird.

Offenlegung von Angebotsergebnissen

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ist eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben nicht vorgesehen.

Vorzugsrechte, Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Schuldverschreibungen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. Angebot als Privatplatzierung an bestimmte Investoren).

Kategorien potentieller Investoren

Unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen können qualifizierten und nicht qualifizierten Investoren angeboten werden. Die Emittentin kann einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen qualifizierten Investoren vorbehalten.

Meldung des zugeteilten Betrags, Handelsaufnahme

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Falls für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse vorgesehen ist, wird als erster Notierungstag frühestens der jeweilige (Erst-) Valutatag vorgesehen.

Platzierung und Übernahme

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind keine Vereinbarungen mit Banken betreffend die Übernahme oder Platzierung der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Basisprospekts ausstehende Schuldverschreibungen der Emittentin

- notieren im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- sind in den als Multilaterales Handelssystem von der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen oder
- notieren im Geregeltten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder
- sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen oder
- notieren im Geregeltten Markt der Börse Luxemburg oder
- notieren an der SIX Swiss Exchange oder
- sind in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Börse einbezogen oder
- sind nicht an einer Börse notiert.

Intermediäre im Sekundärhandel

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre / Market-Maker auch nicht bestellt.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Die RLB NÖ-Wien übernimmt nach derzeitiger Rechtslage in ihrer Funktion als Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als auszahlende oder depotführende Stelle gegenüber dem Bund für die Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Zum Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verpflichtet, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

Besteuerung in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger oder Wertpapiere können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG (Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen) oder als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 EStG. Für solche Einkünfte gilt im Falle von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (§ 27 a Abs. 2 Z 2 EStG), und sofern die Erzielung von Einkünften aus deren Wertsteigerungen nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, ein besonderer Einkommensteuersatz von 25%.

Der Einkommensteuer in Höhe von 25% unterliegen daher sowohl Zinsen als auch Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung (Tilgung) der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag (Tilgungsbetrag) und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen. Mit den Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Ermittlung der Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25% erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegende Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Wertpapieren stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Bei nicht-öffentlich angebotenen Wertpapieren kommt es weder zu einem Kapitalertragsteuerabzug noch zur Anwendung des besonderen Einkommensteuersatz von 25%, sondern zur Anwendung des allgemeinen progressiven Tarifsteuersatzes, wobei die entsprechenden Einkünfte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen sind.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung mit im EStG spezifizierten Informationen zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Depotinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Depotinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen, gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Seit dem 1. Jänner 2013 haben österreichische depotführende Stellen für sämtliche bei ein und derselben depotführenden Stelle geführte Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen laufenden Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben

Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch im Gegensatz zu Zinseinkünften bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Wertpapieren beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Aufforderung durch die Privatstiftung an die Bank zu einer KEST-Freistellung).

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und sonstiger Nicht-Dividendenwerte

Zinsen aus Wertpapieren mit indexorientierter Verzinsung, sowie aus callable yield notes stellen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG dar. Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung solcher Wertpapiere sind in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis oder Rückzahlungsbetrag Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG. In beiden Fällen unterliegen die Einkünfte einem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 EStG, sofern eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle vorliegt.

Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Nullkuponanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG.

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen finden sich im Erlass des österreichischen Finanzministeriums zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7.3.2012.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Einkünfte (einschließlich realisierter Wertsteigerungen) aus Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung der jeweils in den Einkommensteuerrichtlinien geforderten Informationen nachweist, wobei in bestimmten Fällen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist („negative Wohnsitzerklärung“). Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 240 BAO die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen, sofern dies nicht im Rahmen einer Veranlagung hätte erfolgen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in jenen Fällen, in welchen in Österreich lediglich ein sogenannter Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums betreffend inländische Zweitwohnsitze unterhalten wird, in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Wertpapiere auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Nicht-Dividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Dabei sind jedoch laufende Zinszahlungen in aller Regel der EU-Quellensteuer unterworfen, während Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne je nach Basiswert/Bezugsgröße unterschiedlich behandelt werden.

Im Falle kapitalgarantierter Schuldverschreibungen und Zertifikate unterliegen Zinsen der EU-Quellensteuer. Garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metallen, Währungen und Rohstoffen als Basiswerte unterliegen die Erträge nicht der EU-Quellensteuer. Im Falle von Fonds und Fondsindizes als Basiswert stellen die Erträge des Zertifikates nur insoweit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren.

UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern.

Dieser Basisprospekt wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 und gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Dr. Georg Kraft-Kinz
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden

Mag. Michael Rab
Mitglied des Vorstandes

Wien, 23. Mai 2013

ANHANG

Liste der berechtigten Kreditinstitute

Teil A – Niederösterreichische Raiffeisenbanken

Raiffeisenbank	Adresse	PLZ	Ort
Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	3300	Amstetten
Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen	Mittlerer Markt 28	3361	Aschbach
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 78	2214	Auersthal
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500	Baden
Raiffeisenkasse Blindenmarkt reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 40	3372	Blindenmarkt
Raiffeisenbank Bruck - Carnuntum reg.Gen.m.b.H.	Friedrich Wilhelm Raiffeisenplatz 1	2460	Bruck an der Leitha
Raiffeisen Regionalbank Gänserndorf reg.Gen.m.b.H.	Bahnstrasse 8	2230	Gänserndorf
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 20	3843	Dobersberg
Raiffeisenbank Eggenburg reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 24-26	3730	Eggenburg
Raiffeisenbank Thayatal - Mitte reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 11	3820	Raabs an der Thaya
Raiffeisenkasse Ernstbrunn reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 11	2115	Ernstbrunn
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870	Aspang
Raiffeisenbank Bernhardthal-Großkrut- Altlichtenwarth reg.Gen.m.b.H.	Poysdorferstraße 3a	2143	Großkrut
Raiffeisenkasse Großweikersdorf- Wiesendorf-Ruppersthal reg.Gen.m.b.H.	Wiener Straße 3	3701	Großweikersdorf
Raiffeisenkasse Günselsdorf reg.Gen.m.b.H.	Anton Rauch-Straße 1	2525	Günselsdorf
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27-29	2340	Mödling
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 103	2061	Hadres
Raiffeisenkasse Haidershofen reg.Gen.m.b.H.	Haidershofen 158	4431	Haidershofen
Raiffeisenkasse Heiligeneich reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	3452	Heiligeneich
Raiffeisenkasse Hausleiten reg.Gen.m.b.H.	F.W. Raiffeisenplatz 8	3464	Hausleiten
Raiffeisenbank Hollabrunn reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	2020	Hollabrunn
Raiffeisenbank Klosterneuburg reg.Gen.m.b.H.	Rathausplatz 7	3400	Klosterneuburg
Raiffeisenkasse Kirchsschlag in der Buckligen Welt reg.Gen.m.b.H.	Wienerstrasse 13	2860	Kirchsschlag i.d. Buckligen Welt
Raiffeisenbank Korneuburg reg.Gen.m.b.H.	Stockerauer Straße 94	2100	Korneuburg
Raiffeisenbank Krems reg.Gen.m.b.H.	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500	Krems
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136	Laa an der Thaya
Raiffeisenbank Laaben - Maria Anzbach reg.Gen.m.b.H.	Laaben 136	3053	Laaben
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 22	3943	Schrems
Raiffeisenbank Langenlois reg.Gen.m.b.H.	Kornplatz 9	3550	Langenlois
Raiffeisenkasse Leobendorf reg.Gen.m.b.H.	Stockerauer Strasse 8- 10	2100	Leobendorf

Raiffeisenbank Traisen-Gölsental reg.Gen.m.b.H.	Babenberger Straße 5	3180	Lilienfeld
Raiffeisenkasse Loosdorf reg.Gen.m.b.H.	Linzer Straße 6	3382	Loosdorf
Raiffeisenbank Region Mank reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 15	3240	Mank
Raiffeisenkasse Michelhausen reg.Gen.m.b.H.	Tullner Strasse 23	3451	Michelhausen
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130	Mistelbach an der Zaya
Raiffeisenkasse Neusiedl an der Zaya reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 3	2183	Neusiedl an der Zaya
Raiffeisenbank Region St. Pölten reg.Gen.m.b.H.	Europaplatz 7	3100	St. Pölten
Raiffeisenbank Gross Gerungs reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 47	3920	Groß Gerungs
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau reg.Gen.m.b.H.	Am Markt 21	2304	Orth a.d. Donau
Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg reg.Gen.m.b.H.	Oberer Markt 6	3631	Ottenschlag
Raiffeisenbank Payerbach-Reichenau-Schwarzau im Gebirge reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 14	2650	Payerbach
Raiffeisenbank Piestingtal reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 8	2753	Piesting
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisen-Promenade 201	2823	Pitten
Raiffeisenbank Region Melk reg.Gen.m.b.H.	Regensburger Strasse 25	3380	Pöchlarn
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630	Ternitz-Pottschach
Raiffeisenkasse Poysdorf reg.Gen.m.b.H.	Oberer Markt 1	2170	Poysdorf
Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H.	Hauptstrasse 62	3021	Pressbaum
Raiffeisenbank Prinzersdorf reg.Gen.m.b.H.	Am Hauptplatz 4	3385	Prinzersdorf
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 33	2070	Retz
Raiffeisenkasse Rückersdorf reg.Gen.m.b.H.	Kirchengasse 1a	2111	Rückersdorf
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130	Herzogenburg
Raiffeisenkasse St. Georgen am Ybbsfeld reg.Gen.m.b.H.	Marktstraße 26	3304	St. Georgen am Ybbsfeld
Raiffeisenkasse St. Valentin-Haag reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 17	4300	St. Valentin
Raiffeisenbank Region Schwechat reg.Gen.m.b.H.	Bruck Hainburger Straße 5	2320	Schwechat
Raiffeisenbank Stockerau reg.Gen.m.b.H.	Rathausplatz 2	2000	Stockerau
Raiffeisenbank Neunkirchen Schwarzatal-Mitte reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenstraße 2	2620	Neunkirchen
Raiffeisenbank Tulln reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstrasse 9	3430	Tulln
Raiffeisenkasse Vitis reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 30	3902	Vitis
Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830	Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank Ybbstal reg.Gen.m.b.H.	Oberer Stadtplatz 22	3340	Waidhofen/Ybbs
Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal reg.Gen.m.b.H.	Hauptstrasse 9	2564	Weissenbach
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H.	Landstraße 23	3910	Zwettl
Raiffeisenbank Weitra reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 195	3970	Weitra
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700	Wiener Neustadt

Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen	Scheibbser Strasse 4	3250	Wieselburg
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 12	2811	Wiesmath
Raiffeisenkasse Wolkersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 5	2120	Wolkersdorf
Raiffeisenkasse Ziersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	3710	Ziersdorf
Raiffeisenkasse Zistersdorf-Dürnkrot reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	2225	Zistersdorf

Teil B – Andere Kreditinstitute

Kreditinstitut	Adresse	PLZ	Ort
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Europaplatz 1a	4020	Linz
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Kaiserfeldgasse 5	8010	Graz
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenstraße 1	7000	Eisenstadt
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rheinstraße 11	6901	Bregenz
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	Adamgasse 1-7	6020	Innsbruck
Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Schwarzstraße 13-15	5020	Salzburg
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9020	Klagenfurt
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3	1010	Wien
Volkskreditbank AG	Rudigierstraße 5-7	4010	Linz
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft	Schwarzstraße 1	5020	Salzburg
Oberbank AG	Untere Donaulände 28	4020	Linz
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Stadtforum 1	6020	Innsbruck
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Hypo-Passage 1	6900	Bregenz
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Hypogasse 1	3100	St. Pölten
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Kolingasse 14-16	1090	Wien
Erste Group Bank AG	Graben 21	1010	Wien
UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8	1010	Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Georg-Coch-Platz 2	1018	Wien
Raiffeisen Bank International AG	Am Stadtpark 9	1030	Wien